

# Statistischer Bericht

# Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse

Berichtsstand: 2024

C II 2 - j/24

#### Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

#### Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

#### Statistischer Bericht C II 2 - j/24 Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen 2024

Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse

#### Titel

#### Inhalt

#### Vorbemerkungen (Verweis auf Qualitätsbericht)

Tabellen	
1.	Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar
1.1	Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar Erträge von Getreide mit Körnermais insgesamt nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar
2	Erträge von Kartoffeln nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen ie Hektar
3.	Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar
1. 1.1 1.2 2. 3. 4.	Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland 2024
5.	Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach regionaler Gliederung 2024
5.1	Anbau und Erträge ausgewählter Getreidearten einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024
<u>5.1.1</u>	Anbau ausgewählter Getreidearten einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha
5.1.2	Erträge ausgewählter Getreidearten einschl. Kömermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen je Hektar
<u>5.2</u>	Anbau und Erträge ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024
5.2.1	Anbau ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha
5.2.2	Ertrag ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen ie Hektar
<u>5.3</u>	Anbau und Erträge ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024
5.3.1	Anbau ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha
5.3.2	Erträge ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen je Hektar
<u>6.</u>	Anbau und Ernte von Obst 2024
	Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland 2024
7. 8. 9.	Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2024
<u>9.</u>	Anbau und Ernte von Speisepilzen 2024
<u>10.</u>	Verteilung der Proben ausgewählter Fruchtarten nach der Größe der Erntefläche 2024
11.	Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Feuchtigkeitsgehalt 2024 in Prozent
11.1	Gereide The Control of the Control o
11.2	Winterraps
<u>12.</u>	Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Auswuchs 2024 in Prozent
13. 14.	Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Schwarzbesatz 2024 in Prozent
<u>14.</u>	Druschzeitbunkte ausgewählter Fruchtarten 2024

#### Abbildungen

Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2008 bis 2024 Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2024 <u>1.</u> 2.

#### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt. Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die

Qualitätsbericht - Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Feldfrüchte und Grünland (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-ebe.pdf? blob=publicationFile

Stand: 21.03.2024

Qualitätsbericht Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Baumobst 2023 (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/emte-baumobst-ebe.pdf? blob=publicationFile Stand:05.03.2025

Qualitätsbericht - Strauchbeerenerhebung - 2024 (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-

Fischerei/strauchbeerenerhebung.pdf? blob=publicationFile

Stand: 03.02.2025

Qualitätsbericht - Gemüseerhebung - Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren - 2024 (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/gemueseerhebung.pdf? \_\_blob=publicationFile

Stand: 26.02.2025

Qualitätsbericht - Speisepilzerhebung - 2024 (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaet/berichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/speisepilzerhebung.pdf?\_\_blob=publicationFile

Stand: 17.03.2025

Qualitätsbericht - Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) (destatis.de)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-gualitaet-bee.pdf?\_\_blob=publicationFile

Stand: 21.03.2024

#### Zusätzliche Erläuterungen

Die Datenaufbereitung erfolgte zum Gebietsstand 31. Dezember 2024 nach dem Betriebssitzprinzip.

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Die Anbauflächen auf dem Ackerland, die der Ermittlung der Erträge zugrunde liegen, wurden im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung 2024 repräsentativ in über 4 000 Betrieben erhoben. Eine weitere Veröffentlichung enthält ausführliches Material zur Bodennutzung in den landwirtschaftlichen Betrieben des Freistaates Sachsen 2024 (Statistischer Bericht C I 2 - j/24). Die Daten zum Anbau und zur Ernte von Gemüse sind die hochgerechneten Ergebnisse der Allgemeinen Gemüseerhebung, welche ausführlicher im Bericht Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren im Freistaat Sachsen 2024 (Statistischer Bericht C I 3 - j/24) veröffentlicht werden.

Berechnungsgrundlage für die Erntemengen beim Baumobst (vgl. Tab. 6) sind die Baumbestände und Flächen der Baumobstanbauerhebung 2022 (Statistischer Bericht C I 8 - 5j/22). Die Baumobstanbauerhebung findet im Abstand von fünf Jahren statt.

Die Anbauflächen werden jährlich durch Meldungen der Berichterstatter bis zur nächsten Erhebung fortgeschrieben.

Zudem wird jährlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) für ausgewählte Feldfrüchte (Winter- und Sommergerste, Roggen, Winterweizen, Winterraps und Kartoffeln) von den Außendienstmitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommen. Dabei entfielen in Sachsen im Berichtsjahr 109 Proben auf Winterweizen, 70 auf Roggen, 80 auf Wintergerste, 60 auf Sommergerste, 86 auf Winterraps und 50 auf Kartoffeln. Die ausgewiesenen Getreideerträge wurden auf 14 Prozent und die Rapserträge auf 9 Prozent Feuchtigkeit umgerechnet.

Seit 2019 wird in Sachsen kein Hafer mehr beprobt, dafür Winterraps.

Das in den Tabellen 10 bis 14 veröffentlichte Zahlenmaterial ist vollständig der BEE entnommen.

#### Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über den folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

https://www.statistik.sachsen.de/html/erhebungsboegen.html

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichtes sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse: <a href="mailto:info@statistik.sachsen.de">info@statistik.sachsen.de</a>

1. Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar

1.1 Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar

Getreideart	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Getreide insgesamt <sup>1)2)</sup>	64,6	69,7	73,2	80,5	75,1	71,8	72,7	61,8	69,5	71,3	70,0	71,3	70,1	67,9
Winterweizen	70,6	74,0	80,3	86,8	81,5	76,9	76,9	67,7	74,5	78,8	73,5	76,5	74,9	71,7
Sommerweizen	52,3	62,7	62,1	60,0	54,7	52,9	55,0	47,0	47,7	55,5	51,4	53,5	42,8	53,9
Hartweizen	47,3	49,2	61,3	65,3	46,5	53,3	57,5	45,8	49,2	53,8	55,1	53,5	57,5	58,9
Roggen und Wintermenggetreide	41,1	54,7	59,8	61,2	56,6	55,6	50,9	42,1	50,9	55,2	52,7	53,2	50,0	48,3
Wintergerste	56,7	64,9	69,3	77,3	76,9	70,7	73,5	60,6	72,2	67,3	71,6	76,2	74,3	67,2
Sommergerste	49,0	56,4	54,2	59,8	54,2	52,4	54,0	49,5	51,2	54,9	50,9	53,2	44,1	51,9
Hafer	43,7	52,0	47,6	50,6	45,1	46,4	45,0	41,1	41,1	46,0	43,2	47,1	32,4	44,6
Sommermenggetreide	41,8	47,5	46,6	47,6	43,6	42,0	37,9	37,4	35,8	37,1	36,4	37,3	27,7	42,1
Triticale	52,4	61,8	65,7	71,1	64,7	60,5	59,6	54,1	61,3	59,7	58,1	59,5	58,8	56,9
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	107,2	105,5	89,1	107,6	88,8	96,5	105,3	81,4	88,1	95,9	103,6	84,0	96,5	100,5

1.2 Erträge von Getreide mit Körnermais insgesamt nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar

Land	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Deutschland <sup>1)2)</sup>	64,6	69,7	73,2	80,5	75,1	71,8	72,7	61,8	69,5	71,3	70,0	71,3	70,1	67,9
Baden-Württemberg	71,0	71,4	71,8	81,0	70,5	66,6	77,4	72,4	75,7	73,8	70,5	72,0	69,6	66,3
Bayern	66,5	68,1	68,7	79,2	71,9	72,3	74,5	67,8	72,5	75,4	70,0	69,0	69,0	67,3
Brandenburg	41,8	50,9	58,7	64,1	57,8	55,5	53,2	40,6	47,3	54,3	50,5	53,7	52,8	51,7
Hessen	66,6	61,2	74,9	75,7	72,8	69,2	70,6	62,8	72,5	69,3	67,9	70,3	64,9	62,3
Mecklenburg-Vorpommern	60,4	69,5	78,8	84,0	83,0	62,3	72,4	54,1	73,3	73,5	71,9	76,5	70,2	74,3
Niedersachsen	70,3	73,8	79,1	83,4	82,2	76,7	76,5	61,6	72,3	72,0	72,8	76,0	74,1	69,6
Nordrhein-Westfalen	78,5	82,7	86,2	89,0	85,6	78,4	79,1	73,6	77,9	79,6	78,1	82,9	81,5	73,9
Rheinland-Pfalz	55,6	62,1	70,5	67,5	68,7	63,0	65,1	68,7	69,1	67,7	69,2	70,6	65,8	65,4
Saarland	50,9	58,4	62,4	59,4	59,4	51,4	54,5	57,7	57,5	51,2	53,9	58,2	51,9	46,0
Sachsen	60,9	66,3	63,6	80,7	73,2	75,6	70,6	60,4	67,0	70,2	70,7	65,7	72,7	67,6
Sachsen-Anhalt	59.3	69.8	71.9	80.8	68.6	77.3	68.4	52.9	57.0	63.1	66,3	63,2	67.8	69.2
Schleswig-Holstein	73,7	87,7	84,0	98.7	96,1	82,1	84,9	62.5	85,1	85.8	82,7	89,2	75,2	74,8
Thüringen	61,5	67,2	71,5	79,8	70,0	80,7	74,9	61,8	67,7	69,3	70,8	67,6	72,5	70,9

Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

<sup>1)</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt.

<sup>2)</sup> Einschließlich Stadtstaaten.

Inhalt

#### 2. Erträge von Kartoffeln nach Ländern 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar

Land	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Deutschland <sup>1)2)</sup>	457,6	447,5	398,3	474,2	438,1	444,2	467,9	353,8	390,3	428,3	437,9	401,1	438,5	450,2
Baden-Württemberg	431,6	419,0	364,9	473,2	369,4	365,6	444,3	369,2	395,7	337,6	375,7	342,6	300,6	329,0
Bayem	477,0	449,7	324,3	458,5	353,8	456,2	445,3	384,5	407,6	448,6	426,9	343,6	385,1	420,8
Brandenburg	380,9	369,0	348,5	428,1	352,1	333,5	355,8	251,0	298,7	340,8	351,4	274,6	341,2	391,4
Hessen	442,7	413,4	376,3	450,2	356,2	350,2	440,5	277,7	358,0	351,9	420,6	297,7	292,8	298,5
Mecklenburg-Vorpommern	347,2	373,0	369,6	393,1	352,6	383,7	407,8	275,1	321,1	361,7	402,7	375,6	426,5	418,0
Niedersachsen	465,1	463,7	429,7	479,2	481,4	468,0	485,3	365,4	390,2	452,8	441,2	435,8	458,0	457,7
Nordrhein-Westfalen	496,8	485,4	477,5	527,0	509,3	469,5	522,6	398,3	465,3	461,6	516,5	462,7	529,8	535,9
Rheinland-Pfalz	414,6	387,8	360,9	389,8	338,3	348,0	383,5	328,7	354,3	322,9	384,2	315,3	350,5	347,3
Saarland	390,9	354,4	314,4	352,7	297,2	217,2	298,2	214,4	206,8	219,5	292,7	190,4	168,7	134,5
Sachsen	445,5	435,5	281,1	488,7	401,7	422,6	453,6	315,3	343,7	342,8	417,7	323,5	392,5	413,8
Sachsen-Anhalt	493,0	463,6	411,3	541,6	462,1	415,3	481,3	283,2	316,4	372,9	408,7	337,3	418,9	440,1
Schleswig-Holstein	359,7	360,3	341,4	415,5	420,4	434,7	440,9	326,5	410,7	428,7	411,6	427,1	364,9	393,7
Thüringen	418,6	429,4	295,4	466,9	379,2	407,1	490,6	300,2	302,5	338,2	407,5	273,1	377,5	406,1

<sup>1)</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt.

<sup>2)</sup> Einschließlich Stadtstaaten.

Inhalt

3. Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2024 in Dezitonnen je Hektar

Getreideart	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Getreide insgesamt	60,9	66,3	63,6	80,7	73,2	75,6	70,6	60,4	67,0	70,2	70,7	65,7	72,7	67,6
Winterweizen	66,3	68,5	70,2	88,4	79,8	81,2	75,1	65,4	70,7	77,0	74,9	68,7	78,3	76,6
Sommerweizen	42,1	58,0	49,8	48,6	44,0	52,1	54,1	39,3	45,6	35,0	43,6	40,0	45,1	45,3
Hartweizen (Durum)	51,1	47,0	48,2	65,9	48,3	55,2	50,7	41,0	52,2	53,2	58,4	49,0	56,7	56,6
Roggen und Wintermenggetreide	40,4	56,2	54,8	59,3	50,4	58,9	50,9	47,4	53,3	60,6	53,0	49,4	53,9	46,2
Wintergerste	55,7	65,5	58,0	80,1	77,3	77,9	73,2	61,0	73,6	68,5	76,6	77,2	81,1	63,8
Sommergerste	52,7	57,6	49,1	63,7	57,8	54,7	54,0	54,0	49,4	60,3	47,9	44,8	45,7	54,9
Hafer	46,8	55,9	48,1	57,6	49,5	51,3	45,6	43,9	43,9	47,8	44,5	40,1	37,8	45,1
Sommermenggetreide	44,9	46,0	45,5	40,9	42,5	33,3	39,2	24,8	25,6	17,5	29,5	26,1	/	29,5
Triticale Körnermais/Mais zum Ausreifen	48,2	56,2	57,6	64,9	57,8	59,8	56,1	46,8	54,4	57,3	55,2	50,4	55,9	50,5
(einschl. Corn-Cob-Mix)	99,7	95,8	82,0	98,3	79,3	89,8	96,5	64,5	73,2	76,8	95,9	74,1	86,0	88,8

#### 4. Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland 2024

Fruchtart	Anbaufläche in ha	Ertrag in dt/ha	Erntemenge in t
Getreide zur Kornergewinnung insgesamt einschl.	•	•	
Körnermais und Corn-Cob-Mix <sup>1)</sup>	373.453	67,6	2.525.331
Getreide zur Körnergewinnung zusammen			
ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix <sup>1)</sup>	354.219	66,5	2.354.589
Weizen zusammen	180.599	75,8	1.368.158
Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	174.685	76,6	1.337.619
Sommerweizen (ohne Hartweizen)	2.583	45,3	11.702
Hartweizen (Durum)	3.330	56,6	18.838
Roggen und Wintermenggetreide	31.235	46,2	144.233
Triticale	14.190	50,5	71.730
Gerste zusammen	113.928	62,0	706.322
Wintergerste	90.692	63,8	578.677
Sommergerste	23.236	54,9	127.646
Hafer	14.128	45,1	63.739
Sommermenggetreide	1	29,5	1
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	19.234	88,8	170.742
Erbsen (ohne Frischerbsen)	9.009	26,3	23.661
Ackerbohnen	1.646	25,4	4.183
Süßlupinen	3.111	25,0	7.789
Sojabohnen	1.619	27,5	4.457
Kartoffeln	5.364	413,8	221.941
Zuckerrüben	16.898	830,6	1.403.576
Raps und Rübsen zusammen	107.234	29,6	317.816
Winterraps	107.135	29,7	317.689
Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	1	12,7	1
Sonnenblumen	3.208	26,3	8.422
Silomais/Grünmais (einschl. Lieschkolbenschrot)2)	82.422	372,2	3.067.488
Getreide zur Ganzpflanzenernte <sup>2)</sup>	2.102	243,8	51.245
Raufutter insgesamt	231.184	61,0	1.409.551
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte <sup>3) 4)</sup>	31.219	71,7	223.923
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland <sup>3)</sup>	16.425	77,9	127.938
Wiesen <sup>3)</sup>	65.788	60,6	398.929
Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) <sup>3)</sup>	117.752	55,9	658.760

<sup>1)</sup> Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

<sup>2)</sup> Mit 35 % Trockenmasse.

<sup>3)</sup> Erträge von allen Schnitten in Trockenmasse berechnet.

<sup>4)</sup> Z. B. Klee, Kleegras, Luzerne.

Zeichenerklärung

- 5. Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach regionaler Gliederung 2024
- 5.1 Anbau und Erträge ausgewählter Getreidearten einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024

5.1.1 Anbau ausgewählter Getreidearten einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getreide insgesamt einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix <sup>1)</sup>	Weizen zusammen	Roggen und Wintermeng- getreide	Triticale	Wintergerste	Sommer- gerste	Hafer	Körnermais/ Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)
Chemnitz, Stadt	2,7	1,3	0,3	,	0,7	0,3	1	-
Erzgebirgskreis	17,9	5,8	1,5	1,3	3,2	4,6	1,6	
Mittelsachsen	58,7	31,3	2,3	1,3	12,4	5,7	2,0	3,8
Vogtlandkreis	19,1	7,7	1,0	1,1	4,0	3,6	1,7	1
Zwickau	22,0	10,8	1,0	0,4	5,5	2,1	0,9	1,3
Dresden, Stadt	1,9	1,0	1	1	0,5	1	1	1
Bautzen	41,5	17,8	5,6	2,1	10,7	0,8	1,8	2,7
Görlitz	33,6	15,7	4,1	1,4	10,1	0,6	0,9	0,8
Meißen Sachsische Schweiz	46,0	22,0	6,5	1,4	10,3	0,7	1,0	3,9
Osterzgebirge	26,5	12,5	1,3	0,9	5,7	3,2	1,9	1,0
Leipzig, Stadt	3,5	2,1	0,3	-	1,0	1	0,2	
Leipzig	43,3	25,7	1,5	1,4	10,9	1,3	1,1	1,5
Nordsachsen	56,7	26,9	5,9	2,9	15,6	0,4	0,9	4,1
Sachsen	373,5	180,6	31,2	14,2	90,7	23,2	14,1	19,2

5.1.2 Erträge ausgewählter Getreidearten einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen je Hektar

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getreide insgesamt einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix <sup>1)</sup>	Weizen zusammen	Roggen und Wintermeng- getreide	Triticale	Wintergerste	Sommer- gerste	Hafer	Körnermais/ Mais zum Ausreifen (einschl. Com-Cob-Mix)
Chemnitz, Stadt	67,2	76,9	/	/	68,3	/	/	-
Erzgebirgskreis	64,8	75,8	62,4	63,6	60,6	58,8	53,6	/
Mittelsachsen	78,9	84,8	66,7	67,9	74,4	58,1	52,3	100,8
Vogtlandkreis	58,8	68,5	44,8	46,0	58,4	50,9	49,4	/
Zwickau	73,7	79,1	58,3	/	72,1	57,3	49,9	90,6
Dresden, Stadt	75,6	83,5	/	/	79,1	/	/	/
Bautzen	59,8	68,1	40,1	44,2	59,8	32,3	38,5	80,7
Görlitz	65,3	75,4	39,4	46,2	63,4	41,5	32,8	109,9
Meißen Sachsische Schweiz	63,8	76,8	40,5	45,7	52,2	47,7	27,8	79,2
Osterzgebirge	64,2	70,8	57,1	49,5	60,4	56,2	50,6	78,8
Leipzig, Stadt	79,2	80,6	81,7	-	78,1	/	/	/
Leipzig	72,7	75,3	58,4	58,7	71,4	60,2	49,0	91,3
Nordsachsen	64,4	72,4	41,5	41,5	59,5	48,0	33,2	88,2
Sachsen	67,6	75,8	46,2	50,5	63,8	54,9	45,1	88,8

#### 5.2 Anbau und Erträge ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024

5.2.1 Anbau ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erbsen	Ackerbohnen	Süßlupinen	Winterraps	Kartoffeln	Zuckerrüben
Chemnitz, Stadt	1	1	1	0,9	1	_
Erzgebirgskreis	0,2	0,3	0,2	4,1	0,2	_
Mittelsachsen	1,4	0,3	0,4	19,9	0,7	2,9
Vogtlandkreis	0,5	0,2	0,3	4,5	0,1	-
Zwickau	0,5	0,0	0,2	6,8	1,1	0,5
Dresden, Stadt	0,0	1	_	0,4	0,0	1
Bautzen	1,2	0,2	0,8	10,8	0,2	1,2
Görlitz	1,0	0,1	0,2	10,0	0,6	1,0
Meißen Sachsische Schweiz	0,6	1	0,3	11,4	0,5	3,6
Osterzgebirge	0,6	0,2	0,4	7,5	0,2	0,0
Leipzig, Stadt	0,0	-	-	1,5	,	0,4
Leipzig	1,2	0,1	0,1	13,5	1,1	3,2
Nordsachsen	1,6	0,0	0,2	15,9	0,6	4,0
Sachsen	9,0	1,6	3,1	107,1	5,4	16,9

5.2.2 Ertrag ausgewählter Hülsen-, Öl- und Hackfrüchte nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen je Hektar

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erbsen	Ackerbohnen	Süßlupinen	Winterraps	Kartoffeln	Zuckerrüben
Chemnitz, Stadt	/	,	/	32,2	/	-
Erzgebirgskreis	25,2	/	39,8	30,2	472,6	-
Mittelsachsen	31,7	32,3	23,8	33,0	457,8	906,3
Vogtlandkreis	24,2	1	/	30,0	302,0	-
Zwickau	33,6	/	/	28,7	393,5	741,5
Dresden, Stadt	/	/	-	32,6	/	/
Bautzen	22,1	/	25,1	25,5	398,5	880,8
Görlitz	28,9	23,7	22,0	28,3	472,5	827,9
Meißen Sächsische Schweiz	21,5	/	10,9	25,6	363,7	886,6
Osterzgebirge	24,0	25,3	28,1	30,0	424,3	/
Leipzig, Stadt	/	-	_	32,1	/	/
Leipzig	31,5	24,5	/	30,7	409,3	773,3
Nordsachsen	19,4	1	/	30,7	386,1	777,7
Sachsen	26,3	25,4	25,0	29,7	413,8	830,6

#### 5.3 Anbau und Erträge ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024

5.3.1 Anbau ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024 in 1.000 ha

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Silomais/ Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot <sup>4)</sup>	Leguminosen zur Ganz- pflanzenernte <sup>2)3)</sup>	Feldgras/ Grasanbau auf dem Ackerland <sup>3)</sup>	Wiesen <sup>3)</sup>	Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) <sup>3)5)</sup>
Chemnitz, Stadt	0,8	1	1	0,6	1,0
Erzgebirgskreis	5,0	4,8	2,2	6,5	20,8
Mittelsachsen	10,5	3,3	2,4	6,5	18,4
Vogtlandkreis	4,9	3,4	1,4	8,3	11,4
Zwickau	3,8	1,0	1,6	2,6	7,1
Dresden, Stadt	0,4	1	1	0,9	1
Bautzen	8,3	2,5	2,1	9,7	11,6
Görlitz	9,9	1,6	1,0	9,1	10,8
Meißen Sächsische Schweiz	7,7	3,0	1,1	6,2	5,1
Osterzgebirge	5,3	3,2	1,7	4,9	18,5
Leipzig, Stadt	0,8	0,2	1	0,5	0,7
Leipzig	11,8	4,2	1,1	4,0	5,8
Nordsachsen	13,2	3,9	1,7	5,9	5,8
Sachsen	82,4	31,2	16,4	65,8	117,8

5.3.2 Erträge ausgewählter Futterarten nach regionaler Gliederung 2024 in Dezitonnen je Hektar

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Silomais/ Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot <sup>4)</sup>	Leguminosen zur Ganz- pflanzenernte <sup>2)3)</sup>	Feldgras/ Grasanbau auf dem Ackerland <sup>3)</sup>	Wiesen <sup>3)</sup>	Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) <sup>3)5)</sup>
Chemnitz, Stadt	/	/	/	/	/
Erzgebirgskreis	365,0	86,5	93,2	78,9	52,9
Mittelsachsen	409,7	81,2	99,8	58,8	60,0
Vogtlandkreis	301,8	62,4	63,5	67,0	69,7
Zwickau	372,7	74,2	68,0	63,0	55,5
Dresden, Stadt	/	/	/	/	/
Bautzen	364,9	60,7	62,8	54,7	47,7
Görlitz	405,4	73,6	92,4	62,8	64,9
Meißen Sachsische Schweiz	345,6	69,1	103,4	60,9	51,1
Osterzgebirge	319,3	70,3	76,3	59,0	46,3
Leipzig, Stadt	455,9	77,0	/	61,6	49,4
Leipzig	397,8	64,6	63,7	45,8	60,3
Nordsachsen	368,5	70,0	55,8	48,9	61,2
Sachsen	372,2	71,7	77,9	60,6	55,9

<sup>1)</sup> Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

<sup>2)</sup> Zum Beispiel Klee, Kleegras, Luzerne.

<sup>3)</sup> In Trockenmasse.

<sup>4)</sup> Bis 2009 Originalertrag, ab 2010 zu 35% Trockenmasse.

<sup>5)</sup> Der Ertrag der Weiden ist ab 2010 Bestandteil der Erhebung. Vor 2010 wurde deren Ertrag dem der Mähweiden gleichgesetzt. Zeichenerklärung

Obstart	Merkmal	Anbaufläche in ha	Ertrag in dt/ha	Erntemenge in dt
Baum- und Beerenobst alle Anbauformen	insgesamt 1)	3.603	х	86.525
Baumobst Freiland	zusammen	2.955	x	70.562
Baumobst Freiland	Äpfel	2.277	24,0	54.606
Baumobst Freiland	Gala	418	10,2	4.272
Baumobst Freiland	Elstar	279	7,0	1.961
Baumobst Freiland	Pinova	168	19,2	3.237
Baumobst Freiland	Braeburn	143	/	,
Baumobst Freiland Baumobst Freiland	Jonagold	114	5,6	641
Baumobst Freiland	Jonaprince	112 80	5.4	/ 430
Baumobst Freiland	Jonagored Topaz	48	5,4 1,0	430
Baumobst Freiland	· ·		•	
Baumobst Freiland	Boskoop Wellant	26 7	0,4	11
Baumobst Freiland	Birnen	108	129,0	13.885
Baumobst Freiland	Süßkirschen	129	4,7	605
Baumobst Freiland	Sauerkirschen Pflaumen, Zwetschen und	329	4,1	1.345
Baumobst Freiland	Mirabellen/Renekloden	113	1,1	121
Beerenobst alle Anbauformen	zusammen 1)2)	648	x	15.963
Beerenobst Freiland	zusammen 1)	636	x	
Beerenobst Freiland	Rote und Weiße Johannisbeeren	22	15,4	346
Beerenobst Freiland	Schwarze Johannisbeeren	104	0,2	19
Beerenobst Freiland	Himbeeren	16	4,7	74
Beerenobst Freiland	Kulturheidelbeeren	31	11,7	362
Beerenobst Freiland	Schwarzer Holunder <sup>1</sup>	3	x	x
Beerenobst Freiland	Holunderbeeren	x	x	
Beerenobst Freiland	Stachelbeeren	14		
Beerenobst Freiland	Brombeeren		25,8	
Beerenobst Freiland	Aroniabeeren	156	0,4	55
Beerenobst Freiland	Sonstige Strauchbeeren		x	0
Beerenobst Freiland	Erdbeeren im Ertrag	276	46,9	12.929
Beerenobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschl. Gewächshäusern)	zusammen	12	X	
Beerenobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschl. Gewächshäusern)	Strauchbeeren	5	X	
Beerenobst unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschl. Gewächshäusern)	Erdbeeren	7	164,2	1.102

<sup>1)</sup> Bei den Angaben zur Erntemenge sind die Holunderblüten nicht enthalten.

<sup>2)</sup> Strauchbeeren ab 2012 aus der Strauchbeerenerhebung, Erdbeeren aus der Gemüseerhebung.

7. Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland 2024

Gemüsegruppe	Gemüseart	Anbaufläche <sup>1)</sup> in ha	Ertrag in dt/ha	Erntemenge in dt
Gemüse auf dem Freiland	insgesamt <sup>1)</sup>	2.524,1	x	280.073
Kohlgemüse	zusammen	102,1	X	29.260
Kohlgemüse	Blumenkohl	29,4	181,5	5.332
Kohlgemüse	Brokkoli	4,1	78,7	319
Kohlgemüse	Chinakohl	1,7	268,2	448
Kohlgemüse	Grünkohl (Braunkohl, Krauskohl, Palmkohl)	4,0	165,1	658
Kohlgemüse	Kohlrabi	18,4	151,3	2.791
Kohlgemüse	Rosenkohl	3,5	115,6	407
Kohlgemüse	Rotkohl	11,1	332,7	3.693
Kohlgemüse	Weißkohl	23,9	627,0	14.977
Kohlgemüse	Wirsing	6,1	104,9	635
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	zusammen	210,1	X	14.624
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Eichblattsalat	4,2	178,0	745
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Eissalat	0,9	250,8	234
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Endiviensalat	1,7	/	1
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Feldsalat	2,2	79,8	172
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Kopfsalat	4,2	193,0	801
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Lollosalat	28,0	266,6	7.472
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Radicchio	1,1	201,7	228
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Romanasalat (alle Sorten)	1,6	211,1	340
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Rucolasalat	0,5	128,0	67
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Sonstige Salate	1,1		-
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Spinat	2,5	99,8	247
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Rhabarber	37,1	20,9	775
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Porree (Lauch)	5,7	207,7	1.178
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Spargel (im Ertrag)		23,4	_
Blatt- und Stängelgemüse <sup>1)</sup>	Stauden-/Stangensellerie		216,5	
Wurzel- und Knollengemüse	zusammen	463,8	X	139.537
Wurzel- und Knollengemüse	Knollensellerie	10,4	232,2	2.424
Wurzel- und Knollengemüse	Möhren und Karotten	69,2	436,8	30.237
Wurzel- und Knollengemüse	Radies	1,6	139,9	223
Wurzel- und Knollengemüse	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1,0	190,5	194
Wurzel- und Knollengemüse	Rote Rüben (Rote Bete)	26,3	369,3	9.713
Wurzel- und Knollengemüse	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1,7	123,4	206
Wurzel- und Knollengemüse	Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschl. Schalotten)	353,5	273,1	96.539
Fruchtgemüse	zusammen	52,3	X	8.935
Fruchtgemüse	Einlegegurken	· .		
Fruchtgemüse	Salatgurken			_
Fruchtgemüse	Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	49,2	164,9	8.117
Fruchtgemüse	Zucchini	2,4	316,7	760
Fruchtgemüse	Zuckermais	0,5	66,6	32
Hülsenfrüchte	zusammen	1.680,8	x	85.856
Hülsenfrüchte	Busch- und Stangenbohnen	155,8	101,8	15.858
	Duscii- una Stangenbonnen			
Hülsenfrüchte	Dicke Bohnen	0.1	/	1
Hülsenfrüchte Hülsenfrüchte	Dicke Bohnen	0,1 1.525,0		/ 69.990
		0,1 1.525,0 0,0	/ 45,9 105,0	

<sup>1)</sup> Bis 2005 außer Spargel nicht im Ertrag, ab 2006 außer Spargel nicht im Ertrag und Chicoreéwurzeln. Zeichenerklärung

8. Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2024

Gemüseart	Anbaufläche <sup>1)</sup> in ha	Ertrag in dt/ha	Erntemenge in dt
Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	21,7	x	18.913,7
Salatgurken	8,1	1.547,2	12.543,8
Tomaten	5,6	791,8	4.398,9
Feldsalat	2,2	150,2	334,4
Sonstige Salate	1,7	234,2	386,4
Paprika	1,1	328,4	360,5
Kopfsalat	0,8	198,1	162,4
Radies	0,7	183,8	121,2
Sonstige Gemüsearten	1,6	x	606,1

9. Anbau und Ernte von Speisepilzen 2024

Pilzart	Anzahl der Betriebe	Anbaufläche in ha	Ertrag in dt/ha	Erntemenge in dt
Pilze insgesamt	3	7,8	х	
Champignons Shiitake	1	-	-	
Kräuterseitlinge	2			-
Buchenpilz	1			

Inhalt

10. Verteilung der Proben ausgewählter Fruchtarten nach der Größe der Erntefläche 2024

Größe der Erntefläche	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Winterraps
unter 10 ha in %	12,8	18,6	15,0	20,0	18,6
von 10 bis unter 15 ha in %	11,0	12,9	16,3	11,7	12,8
von 15 bis unter 20 ha in %	13,8	12,9	16,3	20,0	5,8
von 20 bis unter 25 ha in %	11,9	12,9	10,0	15,0	14,0
von 25 bis unter 30 ha in %	10,1	10,0	5,0	10,0	5,8
von 30 bis unter 35 ha in %	4,6	7,1	5,0	6,7	8,1
von 35 bis unter 40 ha in %	1,8	5,7	2,5	3,3	2,3
von 40 bis unter 50 ha in %	11,9	4,3	12,5	5,0	9,3
von 50 bis unter 60 ha in %	7,3	4,3	7,5	1,7	3,5
von 60 bis unter 70 ha in %	9,2	5,7	2,5	-	3,5
von 70 bis unter 80 ha in %	-	1,4	2,5	1,7	9,3
von 80 bis unter 90 ha in %	0,9	-	1,3	3,3	3,5
ab 90 ha in %	4,6	4,3	3,8	1,7	3,5
Durchschnitt in ha	33,8	29,2	30,5	25,2	34,7
Minimalwert in ha	1,2	0,4	0,6	4,1	3,2
Maximalwert in ha	141,0	136,7	112,4	112,6	157,0

#### 11. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Feuchtigkeitsgehalt 2024 in Prozent

#### 11.1 Getreide

Feuchtigkeitsgehalt	Winterweizen Roggen		Wintergerste	Sommergerste	
bis 14	88	84	84	80	
über 14 bis 16	12	14	14	18	
über 16 bis 18	-	1	3	2	
über 18 bis 20	-	-	-	-	
über 20	-	-	-	-	
Durchschnitt	12,7	13,0	12,7	12,9	
Minimalwert	10,6	10,7	10,7	10,7	
Maximalwert	15,2	16,7	17,5	16,7	

11.2 Winterraps

Feuchtigkeitsgehalt	Winterraps
bis 9	97
über 9 bis 11	1
über 11 bis 13	2
über 13 bis 15	-
über 15	-
Durchschnitt	6,8
Minimalwert	4,7
Maximalwert	11,6

Inhalt

12. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Auswuchs 2024 in Prozent

Auswuchs	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Winterraps
ohne	100	99	100	98	50
bis 1	-	1	-	2	48
über 1 bis 2,5	-	-	-	-	2
über 2,5 bis 6	-	-	-	-	-
über 6 bis 8	-	-	-	-	-
über 8 bis 13	-	-	-	-	-
über 13	-	-	-	-	-
Durchschnitt	-	0,0	-	0,0	0,1
Minimalwert	-	-	-	-	-
Maximalwert	-	0,0	-	0,0	2,0

Inhalt

13. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Schwarzbesatz 2024 in Prozent

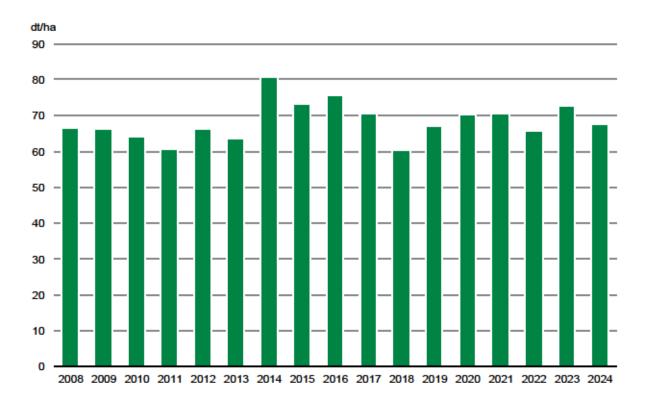
Schwarzbesatz	Winterweizen Roggen Win		Wintergerste	Sommergerste	Winterraps
ohne	_	_	_	_	
bis 0,5	84	67	64	70	9
über 0,5 bis 1,0	10	16	24	20	17
über 1,0 bis 1,5	3	10	4	8	14
über 1,5 bis 2,0	1	3	3	-	10
über 2,0 bis 3,0	-	3	3	-	16
über 3,0	2	1	4	2	33
Durchschnitt	0,7	0,6	0,7	0,6	3,2
Minimalwert	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Maximalwert	35,2	5,0	3,8	5,1	30,2

14. Druschzeitpunkte ausgewählter Fruchtarten 2024

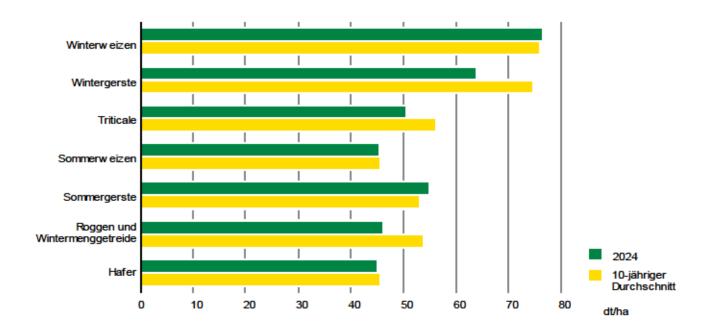
Anzahl der Proben, die bis zum gedroschen wurden	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Winterraps
25.06.	-	-	3	-	-
30.06.	-	-	27	-	1
05.07.	-	-	29	-	2
10.07.	1	1	63	-	20
15.07.	1	8	69	1	38
20.07.	45	35	77	12	56
25.07.	72	54	78	23	69
31.07.	90	57	80	37	75
05.08.	93	57	-	41	79
10.08.	104	63	-	55	84
15.08.	109	67	-	59	86
20.08.	-	70	-	59	-
25.08.	-	-	-	60	-
31.08.	-	-	-	-	-
05.09.	-	-	-	-	-
10.09.	-	-	-	-	-
15.09.	-	-	-	-	-
20.09.	-	-	-	-	-
25.09.	-	-	-	-	-
30.09.	-	-	-	-	-

#### Abb. 1 Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2008 bis 2024

(einschließlich Körnermais und Com-Cob-Mix)



#### Abb. 2 Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2024





Qualitätsbericht

# Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Feldfrüchte und Grünland



2024

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 21.03.2024

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611/75 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 (0) 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Bezeichnung der Statistik: Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Feldfrüchte und Grünland, EVAS-Nr.: 41241
- · Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften
- · Statistische Einheiten: Ernte- und Betriebsberichterstatter, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG
- · Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet, Bundesländer, teilweise Regierungsbezirke und Kreise
- · Berichtszeitraum: Monate April bis Dezember ohne Mai und September
- Rechtsgrundlagen: National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG);
   Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
- · Periodizität: jährlich

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Erträge sowie Aussaatflächen, Auswinterungsschäden und Vorratsbestände wichtiger Feldfrüchte
- · Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und Erhöhung der Markttransparenz; Hauptnutzer: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung
- · Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen

3 Methodik Seite 7

- · Konzept der Datengewinnung: Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den statistischen Ämtern der Länder oder von Kreiserheberstellen mit Fragebogen in Papierform oder online über ein Internet-Formular durchgeführt.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- · Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Gut
- Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen und Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bei den Berichterstattern möglichst gering gehalten.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- · Aktualität: Die Ergebnisse werden frühestens drei bis vier Wochen nach Meldetermin veröffentlicht; endgültige Ergebnisse auf Bundesebene im ersten Quartal des Folgejahres.
- · Pünktlichkeit: Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

# 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Räumliche Vergleichbarkeit: Räumliche Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und national auf Ebene der Bundesländer gegeben.
- · Zeitliche Vergleichbarkeit: Vergleiche eingeschränkt möglich ab Berichtsjahr 1950.

7 Kohärenz Seite 10

· Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarerträgen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

· Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien (bis einschließlich Berichtsjahr 2022), GENESIS-Datenbank

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

· Entfällt.

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte- und Betriebsberichterstatter an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d.h. die Berichterstatter berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In den Monaten April bis November (außer Mai und September) berichten sie über die Ertragsschätzungen sowie über die ertragsbeeinflussenden Faktoren. Außerdem werden im Juni und Dezember die Vorräte geschätzt. Im April und November wird zudem die Aussaat erfragt. Dies erfordert eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen und ausreichende Zeitkapazitäten sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten. Die ehrenamtlichen Berichterstatter/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird im gesamten Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet und die Bundesländer (außer den Stadtstaaten) sowie für ausgewählte Merkmale für Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland umfasst die Monate April bis Dezember mit sieben Berichtszeitpunkten. In den Monaten Mai und September erfolgt keine Erhebung. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

#### 1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in jedem Jahr in den Monaten April bis Dezember (außer Mai und seit 2010 auch ohne September) durchgeführt.

# 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrepublik Deutschland:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394) in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

· Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABI. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

## 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der EBE besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw. der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

## 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen über die Anforderungen zu informieren.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Feldfrüchte und Grünland ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab August werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher. Dann werden für bestimmte Feldfrüchte (z.B. Getreide) auch schon endgültige Schätzungen vorgenommen.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstattern vertreten sind. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstattern eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Fruchtarten durch Gewinnung entsprechender Berichterstatter zu erhalten.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitige Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Hektarerträge. Geschätzt wird grundsätzlich der Ertrag, unabhängig von der späteren Verwendung bzw. Verwertung.

Zu den Erhebungsinhalten der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland gehören folgende Merkmale:

- · Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Getreide, Körnermais, Kartoffeln, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Zuckerrüben, Pflanzen zur Grünernte, Silomais und Dauergrünland
- Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten Ende Juni und Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten und Kartoffeln Ende Dezember (außer in Hamburg)
- · Aussaatflächen wichtiger Feldfrüchte im Herbst und im Frühjahr und Auswinterungsschäden im Frühjahr (außer in Hamburg)

Mit dem Vorliegen der endgültigen Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung werden für alle erfassten Fruchtarten durch Multiplizieren der jeweiligen Anbauflächen mit den geschätzten Hektarerträgen (dt/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie den gemessenen Ernteerträgen aus der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) die endgültigen Erntemengen in Tonnen berechnet.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bilden. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Agrarmarktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union der Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher die Markttransparenz. Ferner fließen die Ergebnisse in die Erstellung von nationalen Krisen- bzw. Notfallplänen ein.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die Europäische Kommission
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- · die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verarbeiter (z.B. Mühlen, Futtermittelindustrie), Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände und Privatpersonen

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Feldfrüchte und Grünland erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

#### 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatter. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG freiwillig.

Die Auswahl der Berichterstatter/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstattern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen unentgeltlichen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Flurgrößen unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen (Fragebogen in Papierform und Internet-Formular) und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab. Die Erhebungsunterlagen für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichterstatter übermittelt. Zusätzlich bieten die Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. In Brandenburg werden die Erhebungsbögen den Auskunftsgebenden über die Kreiserheberstellen zur Verfügung gestellt und an diese zurückgeschickt. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichterstatter/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt und an Eurostat weiterleitet.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können, nehmen einige Länder weitere Merkmale in den Fragebogen auf, die über das für alle Bundesländer verbindliche Grundprogramm hinausgehen.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird, gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Kreise, pro Bundesland und pro Fruchtart ein Durchschnittsertrag berechnet. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche der jeweiligen Fruchtart die Erntemenge pro Bundesland berechnet. Für regionale Einheiten, in denen keine Berichterstatter tätig sind, wird der Landes- oder Bundesdurchschnitt eingesetzt.

Der Berechnung der Erntemengen für landwirtschaftliche Feldfrüchte liegen die Anbauflächen des vorläufigen bzw. endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung zugrunde. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden die Anbauflächen des endgültigen Ergebnisses der letzten allgemein durchgeführten Bodennutzungshauterhebung verwendet.

Die Ergebnisse der Zuckerrübenernte werden ab 2015 für den Bund und die Länder einheitlich aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung verwendet. Diese beziehen sich auf die gesamte Zuckerrübenerntemenge unabhängig vom Verwendungszweck.

Erntemengen und Hektarerträge von Ölfrüchten werden entsprechend der handelsüblichen Norm von 9% Feuchtigkeit, bei Getreide und Körnerleguminosen von 14% Feuchtigkeit erhoben und dargestellt. Bei Getreide zur Ganzpflanzenernte und Silomais/Grünmais wird ein Trockenmassegehalt von 35% zugrunde gelegt.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet keine Saisonbereinigung statt. Bei der EBE Feldfrüchte und Grünland werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck von Angaben aus dem Vorjahr bzw. Vormonat wird der "Ausfüllkomfort" für die Berichterstatter/-innen erhöht.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

# 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland stützt sich überwiegend auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z.B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung des Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten, insbesondere bei Kulturen mit geringerem Anbauumfang. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab August werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichterstatter und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichterstattter/-innen zu gewinnen.

Die durchschnittliche Flächenabdeckung (Referenz: Endgültige Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung 2022) lag für das Erhebungsjahr 2022 auf Bundesebene je nach Art der Feldfrucht zwischen 3 % und 39 % und beim Grünland bei 7 %. Die Flächenabdeckung (in Klammern dargestellt) für ausgewählte Kulturen war wie folgt: Winterweizen (21 %), Roggen (21 %), Wintergerste (22 %), Körnermais (9 %), Kartoffeln (11 %), Zuckerrüben (19

%), Winterraps (30 %), Silomais (17 %). Zwischen den Bundesländern sind z. T. deutliche Unterschiede in der Flächenabdeckung festzustellen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt. Bei bestimmten Getreidearten, Winterraps und Kartoffeln wird zusätzlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) durchgeführt. Diese basiert auf einem mehrstufigen Stichprobenverfahren, so dass für die Erhebungsergebnisse der BEE eine Fehlerrechnung durchgeführt werden kann (vgl. Qualitätsbericht über die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung).

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Fehler durch die Erfassungsgrundlage: Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Feldfrüchte und Grünland um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstattern/-innen. Ernte- und Betriebsberichterstatter sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht in der Betriebsleitung tätige - Melder sein. Die Auswahl der Berichterstatter/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Kulturen mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegnen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichterstatter/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z.B. aus der letzten totalen Bodennutzungshaupterhebung, vorzuhalten.
- · Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern z\u00e4hlen die Antwortausf\u00e4lle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung f\u00fcr Feldfr\u00fcchte und Gr\u00fcnland auf, wenn die Berichterstatter keine Erhebungsunterlagen an die statistischen \u00e4mter der L\u00e4nder zur\u00fcckschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausf\u00e4lle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstattern und den statistischen \u00e4mtern der L\u00e4nder sowie durch telefonische Nachfragen m\u00f6glichst gering gehalten. F\u00fcr die Erhebung im Vorjahr waren etwa 8 500 ehrenamtliche Berichterstatter/-innen registriert, von denen im Schnitt \u00fcber die einzelnen Berichtsmonate hinweg knapp 80% eine Meldung abgaben.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Falsche Angaben werden im Zuge umfangreicher Plausibilitätsprüfungen weitestgehend identifiziert und durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bei den Berichterstattern/-innen korrigiert. Fehlende Angaben zu Merkmalen werden vollständig durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder ergänzt, insofern gibt es auf Ebene der Merkmale keine Antwortausfälle.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z.B. durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die vorläufigen Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode routinemäßig auf der Grundlage endgültiger Ergebnisse ersetzt werden.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Kapitel 4.4.1

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungsstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und

dem Vorliegen erster Ergebnisse beträgt ca. einen Monat. Vorläufige Länder- und Bundesergebnisse erscheinen in unregelmäßigen Abständen von Mai bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit vom Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung im Februar/Mai des auf die Erhebung folgenden Jahres.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt und demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt.

## 6 Vergleichbarkeit

## 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Auf regionaler Ebene (z.B. Kreise) ist ein Vergleich zu früheren Jahren nur eingeschränkt möglich, da in den Bundesländern diverse Gebietsreformen erfolgten. Ein erneutes Hochrechnen der Ergebnisse aller vorherigen EBE auf die neuen, meist größeren Verwaltungseinheiten ist im Nachgang nicht möglich.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 eingeschränkt möglich. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer weitestgehend gegeben. Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden.

Von Einschränkungen in der Vergleichbarkeit ist insbesondere die Ernteermittlung vom Dauergrünland betroffen. So sind die Erntemengen und Erträge ab 2010 nur eingeschränkt bzw. nicht ohne Umrechnung mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Bis einschließlich 2009 wurde nur eine Ernteschätzung für Mähweiden vorgenommen, erst ab 2010 werden auch die Dauerweiden und Almen bei der Ernteschätzung für Weiden mit erfasst. Darüber hinaus werden die Erntemengen und Hektarerträge vom Dauergrünland zur besseren Vergleichbarkeit auf eine einheitliche Bezugsgröße umgerechnet und nachgewiesen; bis 2009 durch eine Umrechnung der Grünmasse in Heugewicht, ab 2010 in Trockenmasse.

Die Flächen für Getreide zur Ganzpflanzenernte werden ab 2010 getrennt vom Getreide zur Körnergewinnung erfasst. Daher sind die aktuellen Anbauflächen und Erntemengen der Getreidepositionen aus methodischen Gründen mit den Jahren bis 2009 nur eingeschränkt vergleichbar.

## 7 Kohärenz

## 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichterstatter/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichterstatter/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichterstatter für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Feldfrüchte und Grünland ist in sich kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Feldfrüchte und Grünland gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

. Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/ inhalt.html#sprq228988

werden regelmäßig Pressemitteilungen zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

· Unter <a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a> > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte und Grünland bis einschließlich Berichtsjahr 2022 kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden. Ab dem Berichtsjahr 2023 werden die Ergebnisse ausschließlich im Datenbanksystem GENESIS-Online veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

- · Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a> > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.
- · Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (<a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a> > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland ebenfalls kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

· Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter

· Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/.

Die Internet-Leitseite von Eurostat <a href="http://epp.eurostat.ec.europa.eu">http://epp.eurostat.ec.europa.eu</a> enthält Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

# 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

# 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Entfällt.

Ernte- und	Betri	ebsberich	nte	rstatt	ung
Feldfrüchte	und	Grünland	1 –	April	2024

Rücksendung bitte bis



	Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)	Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erho Kennnummer	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		(bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie	folgt vor:		
Beantworten Sie die Fragen, indem Sie			
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäden	
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen a	n.	297,14	
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korri	ektur deutlich sichtbar vor, z.B	2 A E 2 7	_
Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefüg mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.	ten Unterlage, sie sind im Text		
Abschnitt 1: Allgemeine Angaben			
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.	.B. Auswinterung, Frostschäden,		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand fo die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrank Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	heiten und -schädlingen eine		

EBE – April 2024 Seite 1

# Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)		Code	Anbaufläche zur Ernte 2023 1	Aussaatfläche im Herbst 2023 zur Ernte 2024	Anbaufläche im Frühjahr 2024	
Keir	a Zwischenfruchtanbau)		Hek	tar mit 2 Nachkommaste	ellen	
	reide zur Ganzpflanzenernte ne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121				
	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101				
	Roggen und Wintermenggetreide 3	0104				
	Triticale3	0105	,		,	
gun	Wintergerste	0106	,		L	
ewinn	Winterraps	0161	,			
nerge	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102			L	
ır Kör	Sommergerste	0107	,			
hte zu	Hafer4	0108	J , L		L	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	,			
Fel	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	L			
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	,			
	Ackerbohnen	0132	,			
	Sojabohnen	0135	,			
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)		0122				
Zuc	kerrüben	0145				
Kar	toffeln insgesamt	0140				

Seite 2 EBE – April 2024

**EBE** 

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z.B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2 Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte: Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.

EBE – April 2024 Seite 1



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

Rücksendung bitte bis



	Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)	Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erh	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie	folgt vor:		
Beantworten Sie die Fragen, indem Sie			
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäd	e n
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen u Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkom	_	297,14	
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korr	ektur deutlich sichtbar vor, z.B.	305,27	_
Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefüg mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.	pten Unterlage, sie sind im Text		
Abschnitt 1: Allgemeine Angaben			
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hi Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung od	nzuweisen, die Einfluss auf er Schädlingsbefall.		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand f die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrank Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	eststellen, benennen Sie bitte cheiten und -schädlingen eine		

EBE – Juni 2024 Seite 1

# Abschnitt 2: Erste Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fru	chtart		Anbaufläche 1	Ertrag 2	
*	r Hauptkulturen, n Zwischenfruchtanbau)	Code	Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
	reide zur Ganzpflanzenernte ne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	131	L	65%
	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101			14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102			14 %
nung	Hartweizen (Durum)	0103			14 %
jewin	Roggen und Wintermenggetreide	0104			14 %
irnerg	Triticale	0105	ـــاو ا		14 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Wintergerste	0106			14 %
chte z	Sommergerste	0107			14 %
eldfrü	Hafer	0108			14 %
Fe	Sommermenggetreide	0109			14 %
	Winterraps	0161			9%
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162			9%

# Abschnitt 3: Gesamternte des Vorjahres und Vorräte am 30. Juni 2024

Fruchtart	Code	Gesamternte 2023	Vorratsbestand insgesamt 4
		C	it
Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0006		-
Roggen und Wintermenggetreide	0007		
Triticale	8000		
Winter- und Sommergerste	0009		
Hafer und Sommermenggetreide	0010		
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0011		

Seite 2 EBE – Juni 2024

# **EBE**

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3 Die Angaben zur Gesamternte des Vorjahres wurden aus Ihrer Dezembermeldung übernommen und vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte des Vorjahres vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 30. Juni gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z.B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

EBE – Juni 2024 Seite 1



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

Rücksendung bitte bis



	Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mall geändert haben, bitte hier eintragen.)	Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erhe	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie Beantworten Sie die Fragen, indem Sie	folgt vor:		
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäd	e n
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen un Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkom Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korro Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefüg mit einem Verweis (z. B. 2) gekennzeichnet.	nmastelle an. ektur deutlich sichtbar vor, z.B	297,14 305,27	_
Abschnitt 1: Allgemeine Angaben			
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hin Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung oder	nzuweisen, die Einfluss auf er Schädlingsbefall.		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand fo die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrank Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	eststellen, benennen Sie bitte heiten und -schädlingen eine		

EBE – Juli 2024 Seite 1

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fru	chtart		Anbaufläche 1	Ertrag 2	
	r Hauptkulturen, n Zwischenfruchtanbau)	Code	Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
	reide zur Ganzpflanzenernte ne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121		<b>├</b>	65%
	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101			14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102			14 %
DG .	Hartweizen (Durum)	0103			14%
vinnu	Roggen und Wintermenggetreide	0104			14%
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Triticale	0105			14%
Köm	Wintergerste	0106			14%
e zur	Sommergerste	0107			14%
rücht	Hafer	0108			14%
Feldf	Sommermenggetreide	0109			14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131			14%
	Winterraps	0161	ـــاو ـــا		9%
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162			9%

Seite 2 EBE – Juli 2024

**EBE** 

Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

EBE – Juli 2024 Seite 1



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

Rücksendung bitte bis



	(Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)	Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erh	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie	folgt vor:		
Beantworten Sie die Fragen, indem Sie			
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäd	e n
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen u Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkon Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korri Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefüg	nmastelle an. ektur deutlich sichtbar vor, z.B	297,14 305,27	_
mit einem Verweis (z. B. 2) gekennzeichnet.  Abschnitt 1: Allgemeine Angaben	nen ontenage, sie sind im Text		
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hi Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung od	er Schädlingsbefall.		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand f die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrank Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	heiten und -schädlingen eine		

EBE – August 2024 Seite 1

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körnersonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)			Anbaufläche 1	Ertrag 2	
		Code	Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
r Jg	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		l → 13 ← →	14 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Ackerbohnen	0132	,		14 %
dfrücl	Süßlupinen	0133		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	14 %
Köm	Sojabohnen	0135			14 %
	Sonnenblumen	0163		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9%
Kartot	ffeln insgesamt	0140			Frisch- masse
	ais/Grünmais hließlich Lieschkolbenschrot)	0122			65%

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Getreide, Futtererbsen und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruch	tart		Anbaufläche 1	Ertrag 2	
-	łauptkulturen, wischenfruchtanbau)	Code	Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
	de zur Ganzpflanzenernte Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121			65%
	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101		I	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102			14 %
D D	Hartweizen (Durum)	0103	L	<b>├</b>	14 %
vinnu	Roggen und Wintermenggetreide	0104			14 %
ergev	Triticale	0105	<u> </u>		14 %
Körn	Wintergerste	0106			14 %
e zur	Sommergerste	0107	<u> </u>		14 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Hafer	0108			14 %
Feld	Sommermenggetreide	0109	15	1,5	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131			14 %
	Winterraps	0161		<b>├</b>	9%
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162			9%

Seite 2 EBE – August 2024

**EBE** 

Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais und Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Seite 1 EBE – August 2024



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

Rücksendung bitte bis



	Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)		
		Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erh	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie	folgt vor:		
Beantworten Sie die Fragen, indem Sie			
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäd	e n
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen un Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkom	mastelle an.	297,14	
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korre	ktur deutlich sichtbar vor, z.B	305,27	
Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügt mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.	en Unterlage, sie sind im Text		
Abschnitt 1: Allgemeine Angaben			
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hin Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung ode	zuweisen, die Einfluss auf er Schädlingsbefall.		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand fe die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankt Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	heiten und -schädlingen eine		
I .			I

EBE – Oktober 2024 Seite 1

# Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körnersonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)			Anbauflä	che 1		Ertrag 2		
		Code	Hekt (mit 2 N kommas	ach-		dt/ha (mit 1 Nachkor	-	Basis- feuchte
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		اوا				14 %
	Ackerbohnen	0132					,	14 %
	Süßlupinen	0133		,			ــــــ وــــــ	14 %
	Sojabohnen	0135						14 %
	Sonnenblumen	0163		,			ـــــــ وــــــ	9%
Kartoffeln insgesamt		0140						Frisch- masse
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)		0122						65%
Absch	nitt 3: Endgültige Ernteschätzung für l	Raufutt	er					
					. —		futter-Erträge	
	Fruchtart		Anbaufläche	1		nmasse-Ertrag 0% TM) 🕄	alterna Heuertra	
	auptkulturen, wischenfruchtanbau)	Code	Hektar			dt/	na	
			(mit 2 Nacl kommastell		(mit 1 Nachkommastelle)			
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z.B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)				1				
_	as/Grasanbau auf dem Ackerland nließlich Mischungen mit							
überwiegendem Grasanteil)		0124			-			
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	L,					,
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	<b></b> ,			,		ш,∟
Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte								
			Silage	Nutz	Nutzung der Raufutterernte als			
Fruchtart		Code	(einschließlich		Heu	Frischfut Weide	7115	ammen
			Heulage) An	teil in F	in Prozent am Gesamterntegewicht			
	ninosen zur Ganzpflanzenernte (z.B. Klee, ne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0012					_	100
(einsch	as/Grasanbau auf dem Ackerland nließlich Mischungen mit	0042						400
	iegendem Grasanteil)			_			_	100
wiese	n und Weiden (einschließlich Mähweiden)	0014					_	100
Änderung der Bankverbindung								
Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsj		anres deanderry		Code Ja		Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an.		
			001	0015 Nein		Ende der Befragung.		
Kontoinhaber								
Kreditinstitut								
IBAN								
BIC								

Seite 2 EBE – Oktober 2024

**EBE** 

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.
- Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Trockenmasseertrag (Ertrag auf 100% TM berechnet) oder als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Zollstock-/Schätzformelmethode bzw. Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

EBE - Oktober 2024 Seite 1



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der Bankverbindungsdaten der Auskunft gebenden Ernte- und Betriebsberichterstatter ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

Rücksendung bitte bis



	Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)		
		Vielen Dank für Ihre M an der freiwilligen Erh	
Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.		Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)	
Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie	folgt vor:		
Beantworten Sie die Fragen, indem Sie			
die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z.B.		4 2 , 3 5	
eine Klartextangabe eintragen, z.B.		Wildschäden	
Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen un Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkom	297,14		
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korre	305,27		
Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügt mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.	en Unterlage, sie sind im Text		
Abschnitt 1: Allgemeine Angaben			
Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten			Code 0001
Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hin Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung ode	zuweisen, die Einfluss auf er Schädlingsbefall.		
Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand fe die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankt Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte welche es sich handelt.	heiten und -schädlingen eine		
I .			I

EBE – November 2024 Seite 1

# Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben

Fruchtart		Anbaufläche 1	Ertrag 2	
(Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	
Zuckerrüben	0145	ا و ا		

## Abschnitt 3: Aussaatflächen von Winterfeldfrüchten im Herbst 2024

Fruchtart		Code	Anbaufläche zur Ernte 2024	Aussaatfläche im Herbst 2024 zur Ernte 2025		
			Hektar (mit 2 Nachkommastellen)			
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)		0121				
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101				
	Roggen und Wintermenggetreide	0104				
	Triticale	0105				
	Wintergerste	0106				
	Winterraps	0161				

**EBE** 

Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2 Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z.B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

EBE – November 2024 Seite 1



**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

## Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – Dezember 2024

Rücksendung bitte bis



Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)	
	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.
	Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

# online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.

## Vorräte am 31. Dezember 2024

Frue	chtart	Code	Gesamternte 2024 1	Vorratsbestand insgesamt 2
			d	t
Körnergewinnung	Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0017		<u> </u>
rgew	Roggen und Wintermenggetreide	0018		
Körne	Triticale	0019		
zur	Winter- und Sommergerste	0020		
üchte	Hafer und Sommermenggetreide	0021		
Feldfrüchte	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0022		
	toffeln he, mittelfrühe und späte)	0023		

EBE – Dezember 2024 Seite 1

## Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

**EBE** 

Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2 Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 31. Dezember gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z.B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

EBE – Dezember 2024 Seite 1



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

**EBE** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche
Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie
für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene
der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche
Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung
und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse
sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz
erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.
Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner
Feldfruchtarten erhoben.

#### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

EBE 2024 Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 EBE 2024

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

EBE 2024 Seite 3



Qualitätsbericht

# Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Baumobst



2025

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 05/03/2025

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611 75/2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Bezeichnung der Statistik: Ernte- und Betriebsberichterstattung über Baumobst, EVAS-Nr.: 41243.
- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Marktobst (Baumobst) anbauen.
- Statistische Einheiten: Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
- Periodizität: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird.
- Rechtsgrundlagen: National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG);
   Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte: Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge von Marktobst des laufenden Jahres.
- Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation.

3 Methodik Seite 7

 Konzept der Datengewinnung: Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe

der Statistischen Ämter der Länder.

 Durchführung der Datengewinnung: Elektronisch, postalisch, per Fax oder telefonisch an das zuständige Statistische Amt des Landes.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
- Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse im Juli, August und September.
- Veröffentlichung erster Ergebnisse nach Bund und Ländern: Anfang Juli; endgültige Ergebnisse Ende Dezember.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Zeitlich: Vorjahresvergleiche eingeschränkt möglich ab Berichtsjahr 1950.
- Räumlich: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich;
   National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.

7 Kohärenz Seite 10

 Input für andere Statistiken: Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Versorqungsbilanzen.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

 Verbreitungswege: GENESIS-Online und Publikationen (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.).

Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Keine

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Marktobst anbauen. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, freiwillig an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d. h. die Berichterstatter/-innen berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Bayern berichten neben den Betriebsberichterstatter/-innen auch die Ernteberichterstatter/-innen, die jeweils für einen oder mehrere Berichtsbezirke zuständig sind. Die Berichtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, die der/die Berichterstatter/-in in den Monaten Juni, Juli, August und November jeweils einmal zu begehen hat, um die Ertragsschätzungen vornehmen sowie die ertragsbeeinflussenden Faktoren beurteilen zu können. Die freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstatter/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. Statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes bzw. Berichtsbezirkes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden für das Bundesgebiet und die Bundesländer (wegen der geringen Anbaufläche nicht für Berlin und Bremen ) veröffentlicht, soweit die Genauigkeit der Daten und die Geheimhaltungsvorschriften dies erlauben.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Soweit eine Bezirksberichterstattung erfolgt, beziehen sich die Angaben auf den Berichtsbezirk.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst das aktuelle Kalenderjahr, wobei die Erhebung in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

#### 1.5 Periodizität

Die EBE Baumobst wird jährlich zu jeweils vier festgelegten Berichtsterminen innerhalb der Berichtsmonate durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABI. L 167 vom 29.6.2009, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung,
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S.2394) in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

## 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte (hier: Ernteberichterstatter) eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

## 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

## 1.8 Qualitätsmanagement

## 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

Bei der Auswahl der Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern für Berichterstatter/-innen, die nicht gleichzeitig auch Betriebsinhaber/-innen sind, Arbeitsbesprechungen statt, um diese über die entsprechenden Anforderungen zu informieren.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Die durchgeführten Schätzungen basieren dabei auf Eindrücken und Erfahrungswerten. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktobstbau werden Anfang Januar des Folgejahres veröffentlicht.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstattern/-innen vertreten sind. Das gleiche gilt für Baumobstarten, die von dem/der befragten Betriebsberichterstatter/-in nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstattern/-innen eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Baumobstarten durch Gewinnung entsprechender Berichterstatter/-innen zu erhalten.

Die Qualität der Ergebnisse aus der EBE Baumobst kann bisher grundsätzlich als gut eingeschätzt werden, jedoch können sich regional bei den einzelnen Merkmalen Einschränkungen ergeben.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhebungsinhalte der EBE Baumobst sind die Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Marktobst und die Obstverwendung.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme dienen der Anordnung oder Einteilung von Objekten in Gruppen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale der Objekte. Dies entfällt bei dieser Erhebung.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei der Schätzung der Erträge wird nur die marktfähige Ware (Feldabfuhr; Frischmarkt- und Industrieware) einbezogen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen der Teil der Ernte, der eventuell auf den Bäumen verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten.

Nach dem Erhebungstermin auftretende außergewöhnliche Ereignisse oder Witterungseinflüsse können nicht berücksichtigt werden.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die EBE Baumobst liefert die unabhängig ermittelten, im Inland erzeugten Baumobstmengen für die Berechnung des Beitrages des Baumobstes in der Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Bruttowertschöpfung), betriebswirtschaftliche Kennzahlen für die Landwirtschaft (Standarddeckungsbeiträge) und die nationalen und EU-Versorgungsbilanzen.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse zählen die Europäische Kommission (insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände, Kommunen sowie interessierte Unternehmen und Privatpersonen Nutzer dieser Statistiken.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Auf europäischer Ebene findet die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Baumobst durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten, statt. Die Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission.

## 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Basis für die Flächenangaben sind für die meisten Bundesländer die Ergebnisse der letzten amtlichen, nach dem Agrarstatistikgesetz alle fünf Jahre erfolgenden allgemeinen Baumobstanbauerhebung. In einigen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen) ist die Abdeckung der ertragsfähigen Baumobstflächen mit Ernte- und Betriebsberichterstattern/-innen so gut, dass die Anbauflächen jährlich aktualisiert werden können.

Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Auskunft geben die freiwilligen Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen über den Anbau und die Hektarerträge der mit der Berichterstattung erfassten Betriebe bzw. über die Hektarerträge in den von den Bezirksberichterstattern/-innen betreuten Berichtsbezirken. Die Auswahl der Berichterstatter/-innen erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstattern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder/-in interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern/-innen und deren Flurgrößen sowie der Größe der Berichtsbezirke unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

Die Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen berichten zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten über Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschen, Mirabellen/Renekloden, Süß- bzw. Sauerkirschen, sowie ab dem Berichtsjahr 2025 über Walnüsse und Haselnüsse und schätzen die vorläufigen und endgültigen Hektarerträge.

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) werden die Apfelerträge außerdem nach Sorten differenziert erfragt.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebungsunterlagen für die EBE Baumobst werden von den Statistischen Ämtern der Länder in der Regel an die Betriebsleiter/-innen bzw. Berichterstatter/-innen übersandt. Zusätzlich bieten die Statistischen Ämter der Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. Von einigen Statistischen Ämtern der Länder werden

Arbeitsbesprechungen organisiert, auf denen den Berichterstattern/-innen die Erhebungsunterlagen in Verbindung mit den Anleitungen erläutert werden.

Die Berichterstatter/-innen füllen die IDEV-Fragebogen (oder die Papierfragebogen) aus und schicken diese online oder per Post sowie mittels Fax an die Statistischen Ämter der Länder zurück oder geben telefonisch Auskunft.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten (z. B. der Bedeutung des Marktobstbaus) besser Rechnung zu tragen, werden in den Bundesländern teilweise unterschiedliche Apfelsorten erfragt. Diese orientieren sich an der vom Statistischen Bundesamt erstellten Verfahrensbeschreibung, die u. a. das für alle Länder verbindliche Grundprogramm enthält.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird pro Bundesland und pro Obstart ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regal gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche des Landes und der jeweiligen Obstart die Erntemenge berechnet. Für Bundesländer, in denen zu wenige oder keine Berichterstatter/-innen tätig sind, werden z. T. Erträge eines benachbarten Bundeslandes oder der Bundesdurchschnitt eingesetzt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Baumobst werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetationsund Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder/-innen. Durch Vordruck der Vorjahres- oder Vormonatsschätzungen kann der "Ausfüllkomfort" für die Berichterstatter/-innen erhöht werden.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Die durchgeführten Schätzungen basieren dabei auf Eindrücken und Erfahrungswerten der Berichterstatter. Je nach dem weiteren Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern können sich die erwarteten Hektarerträge verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion sind in Bezug auf die endgültigen Ergebnisse daher nicht immer zutreffend, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion beeinflussen. Je näher der Zeitpunkt der Schätzung an der Ernte der jeweiligen Baumobstart liegt, desto verlässlicher werden die Ertragsschätzungen.

Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichterstatter/-innen und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Jedoch wird es zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichterstatter/-innen zu gewinnen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der EBE Baumobst die Erhebungseinheiten nicht durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler (relativer Standardfehler) berechnet werden.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

· Fehler durch die Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der EBE Baumobst das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA), die Ergebnisse der vorhergehenden Erhebung, die Baumobstanbauerhebung sowie die Bodennutzungshaupterhebung herangezogen. Das zeBRA wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes), soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Baumobst um eine freiwillige Erhebung mit Ernteund Betriebsberichterstattern/-innen. Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche -

nicht in der Landwirtschaft tätige - Melder/-innen sein. Die Auswahl der Berichterstatter/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die Statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expert/-innenwissen der Melder/-innen vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Obstarten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegnen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichterstatter/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z. B. aus der letzten Bodennutzungshaupterhebung sowie Baumobstanbauerhebung, vorzuhalten.

#### · Nicht-stichprobenbedingte Fehler:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der landwirtschaftlichen Betriebe oder die Berichterstatter/-innen keine Erhebungsunterlagen an die Statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstattern/-innen und den Statistischen Ämtern der Länder sowie durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

#### Abdeckungsgrad der Flächen im Vergleich mit der Baumobstanbauerhebung

Bei der EBE Baumobst werden die Erntemengen auf Basis der alle fünf Jahre in der Baumobstanbauerhebung (zuletzt 2022) erhobenen Baumobstflächen ermittelt (siehe Abschnitt 3.1). Anhand der einbezogenen Flächen der befragten Betriebe lässt sich im Vergleich zur Flächenangabe aus der Baumobstanbauerhebung für die verschiedenen regionalen Einheiten ein Abdeckungsgrad für die Fläche ermitteln. Die durchschnittliche Flächenabdeckung bei den endgültigen Ergebnissen der EBE Baumobst lag im Vorjahr auf Bundesebene je nach Obstart zwischen 18 und 50 %. Die größte Flächenabdeckung wurde erreicht für die Sauerkirschen (50 %), gefolgt von Äpfeln (30 %), Pflaumen/Zwetschen (25 %), Süßkirschen (22 %), Birnen (19 %) und Mirabellen/Renekloden (18 %). Dabei sind zwischen den Bundesländern große Unterschiede festzustellen. Während in den östlichen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) vermutlich wegen der meist größeren Flächenausstattung der Betriebe bei den endgültigen Ernteergebnissen überwiegend Abdeckungsraten zwischen 36 % und 600 % erzielt wurden, fielen diese im früheren Bundesgebiet deutlich niedriger aus (Schleswig-Holstein und Hamburg: etwa 33 % bis 58 %; Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: etwa 7 % bis 36 %; Baden-Württemberg: etwa 4 % bis 16 % und Hessen: von 0 % bis 1,4 %).

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z.B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode auf der Grundlage endgültiger Erträge und Anbauflächen korrigiert werden.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Bei den vorläufigen Ergebnissen beträgt die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse je nach Umfang der Erhebung ein bis drei Wochen; bei endgültigen Ergebnissen ca. eine Woche.

## 5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden Eurostat pünktlich am jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel ebenfalls pünktlich.

## 6 Vergleichbarkeit

## 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der EBE Baumobst ist auf europäischer Ebene durch die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1557 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Regionale Ergebnisse (für Regierungsbezirke und Kreise) werden in der EBE Baumobst nicht veröffentlicht.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer seit 1950 nur eingeschränkt möglich. Einschränkungen beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung einiger Erhebungsmerkmale. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer weitestgehend gegeben.

## 7 Kohärenz

## 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Eine wichtige Grundlage für die EBE Baumobst ist die alle fünf Jahre stattfindende Baumobstanbauerhebung. Sie liefert zwar keine Ernteergebnisse, gibt aber zuverlässige Aussagen über die Anbauflächen der Obstarten, da sie allgemein und mit Auskunftspflicht erhoben wird. Viele Bundesländer halten deswegen für die Erntemengenberechnung ihre Anbauflächen über fünf Jahre konstant. Die Erntemengen werden durch Multiplikation der Anbauflächen der Baumobstanbauerhebung mit den aus der EBE Baumobst ermittelten Erträgen berechnet.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Baumobst ist intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Baumobst gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen. Die in der Baumobstanbauerhebung ermittelten Flächen bilden die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Nähere Informationen zu diesen Erhebungen finden sich in den jeweiligen Qualitätsberichten.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die ersten vorläufigen Ergebnisse der Kirschenernte werden Anfang Juli des Jahres (27.06.2025) in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Im August (18.08.2025) und September (19.09.2025) erfolgen weitere Pressemitteilungen zur Apfel-, Birnen- und Pflaumenernte. Die endgültigen Ernteergebnisse werden Ende Dezember (19.12.2025) in einer Pressemitteilung dargestellt.

#### Veröffentlichungen

· Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte -Baumobst-

steht bis einschließlich Berichtsjahr 2022 als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung. Ab dem Berichtsjahr 2023 entfällt die Bereitstellung von <u>Fachserien</u> im Statistischen Bundesamt.

Das Statistische Bundesamt bietet unter dem gleichen Link auch aktuelle Tabellen zum Thema Obst an.

Die Ergebnisse wurden bis einschließlich 2019 auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem <u>GENESIS-Online</u> > 41243 Ernte- und Betriebsbericht: Baumobst können Ergebnisse zur Baumobsterhebung ab dem Jahr 2005 direkt abgerufen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der <u>Statistischen Ämter der Länder</u> sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

## Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die EBE Baumobst werden nicht in einem Veröffentlichungskalender festgehalten.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen erhalten zeitgleich Zugang zu den Ergebnissen der EBE Baumobst, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst - Juni 2025

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

R IHRE UN

## Rücksendung bitte bis XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mall geändert haben, bitte hier eintragen.)



Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

E-Mail: XXXXXXXXQXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bel Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxde ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: Kennung: xxxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

#### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- X Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- 12 25 Werte rechtsbündig eintragen, z. B.
- Hagelschäden Klartextangaben eintragen, z. B.
- 155,76 Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. .....
- 120 3 Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. ......
- 160.13 Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich 150,36 sichtbar vor, z.B. ....
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z.B. 2) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

#### Code Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten 0011

Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung ■ haben, z.B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

## Abschnitt 2: Ökologische Bewirtschaftung von Baumobstflächen

Unterliegt die Bewirtschaftung der Baumobstflächen in Ihrem Betrieb		Ja, vollständig
dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 0025	Ja, teilweise
verorunung (EO) 2016/646?		Nein

## Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juni

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte F	läche	Voraussichtlicher Ertrag 2	Voraussichtliche Erntemenge 2
		ha	a	dt/ha	dt
Süßkirschen	4000		,		
Sauerkirschen	4001		, ——	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	L

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorbelegt (falls in den vorherigen Berichtsmonaten eine Meldung vorlag) und können bei Bedarf überschrieben werden. Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorbelegt, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche ausschließlich die Fläche an, welche für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- Bitte tragen Sie den voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen ein. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost) oder Nullerträgen (z. B. bei Junganlagen, die noch keinen Ertrag bringen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Wird ein vollständiger Nullertrag erwartet, ist eine "0" einzutragen.

Seite 2 EBO – Juni 2025



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst - Juli 2025

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Im Juli-Fragebogen werden nur in einzelnen Bundesländern die bedeutendsten Apfelsorten erfragt. Rücksendung bitte bis XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mall geändert haben, bitte hier eintragen.)



Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

E-Mail: XXXXXXXXQXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bel Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxde ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: Kennung: xxxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- X Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- 12 25
- Hagelschäden Klartextangaben eintragen, z. B.
- 155,76 Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. .....
- 120 3 Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. .....
- 160.13 Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich 150,36 sichtbar vor, z.B. ....
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z.B. 2) gekennzeichnet.

#### Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

#### Code Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten 0011

Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung ■ haben, z.B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

ı	
1	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
ı	
1	

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

## Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juli

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fl	äche	Voraussichtlicher Ertrag 2	Voraussichtliche Erntemenge	Nachrichtlich: Ertrag aus Juni- Meldung
		ha	a	dt/ha	dt	dt/ha
Süßkirschen	4000		,——			
Sauerkirschen	4001	L	,			·
Pflaumen/Zwetschen	4002		,	,		
Mirabellen/Renekloden	4003	L	,——	·		
Äpfel	4010		,	·		

## Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafeläpfel nach Sorten im Juli

Tafeläpfel nach Sorten	Code	Bepflanzte FI	äche	Voraussichtlicher Ertrag 2	Voraussichtliche Erntemenge 2
		ha	a	dt/ha	dt
Boskoop	4020		,	L	
Braeburn	4014		,	,	
Elstar	4011		,		
Gala	4015	L	,		
Jonagold	4012		,		
Jonagored	4013		,		
Jonaprince	4016		,		
Pinova	4019	,	,	,	
Topaz	4026		,	,	
Wellant	4027		,		

## Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bank	verbindung während des Berichtsjahres geändert?	Code 0015	Ja	Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an. Ende der Befragung.
Kontoinhaber				
BIC	L		_	

Seite 2 EBO – Juli 2025



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

## **EBO**

#### Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorbelegt (falls in den vorherigen Berichtsmonaten eine Meldung vorlag) und können bei Bedarf überschrieben werden. Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorbelegt, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche ausschließlich die Fläche an, welche für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2 Bitte tragen Sie den voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen ein. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost) oder Nullerträgen (z. B. bei Junganlagen, die noch keinen Ertrag bringen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Wird ein vollständiger Nullertrag erwartet, ist eine "0" einzutragen.

EBO – Juli 2025 Seite 3



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst - August 2025

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Im August-Fragebogen werden nur in einzelnen Bundesländern die bedeutendsten Apfelsorten erfragt. Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)



Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

#### Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

# Online melden

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.

  Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

  1 2 ,, 2 5

- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z.B. 2) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

welche es sich handelt.

Ar	ngaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0011
	Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z.B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.	
	Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um	

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

# Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im August Obstart (Tafel- und Verwertungsobst) Bepflanzte Fläche Code Bepflanzte Fläche Ertrag Fläche Ertrag Fläche Erntemenge Meldung

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	1	ZCI IC	Ertrag 2	Erntemenge 2	Ertrag aus Juli- Me <b>l</b> dung
		ha	а	dt/ha	dt	dt/ha
Ăpfel	4010					
Birnen	4004			L		

## Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafeläpfel nach Sorten im August

Tafelläpfel nach Sorten	Code	Bepflanzte Fläche		Voraussichtlicher Ertrag 2	Voraussichtliche Erntemenge 2	Nachrichtlich: Ertrag aus Juli- Me <b>l</b> dung
		ha	ha a dt/ha		dt	dt/ha
Boskoop	4020			,		,
Braeburn	4014					
Elstar	4011					
Gala	4015					
Jonagold	4012					
Jonagored	4013					
Jonaprince	4016					
Pinova	4019					
Topaz	4026					
Wellant	4027					

## Abschnitt 4: Endgültige Erntemenge für Süß- und Sauerkirschen

Obstart (Tafel- und Verwertungsobs)	Code	Bepflanzte Fläche		Endgültiger Ertrag 2	Endgültige Erntemenge 2	Nachrichtlich: Ertrag aus Juli- Me <b>l</b> dung
		ha	а	dt/ha	dt	dt/ha
Süßkirschen	4000					
Sauerkirschen	4001					

## Abschnitt 5: Verwendung der Ernte von Süß- und Sauerkirschen

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Verkauf als Tafelobst	Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst ₃	Nicht vermarktet	Summe				
		in Prozent							
Süßkirschen	4000				100				
Sauerkirschen	4001				100				



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

## **EBO**

#### Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorbelegt (falls in den vorherigen Berichtsmonaten eine Meldung vorlag) und können bei Bedarf überschrieben werden. Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorbelegt, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche ausschließlich die Fläche an, welche für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- Bitte tragen Sie den voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen ein. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost) oder Nullerträgen (z. B. bei Junganlagen, die noch keinen Ertrag bringen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Nul" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Wird ein vollständiger Nullertrag erwartet, ist eine "0" einzutragen.
- Zum Industrie-/Verwertungsobst z\u00e4hlt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z.B. zur Versaftung, f\u00fcr Dosenobst, Marmelade, Tiefk\u00fchlware, Lik\u00f6re etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- Zum nicht vermarkteten Obst z\u00e4hlen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verf\u00fctterung an eigene Tiere. Nicht dazu z\u00e4hlen Feldverluste.

EBO - August 2025 Seite 3



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst - November 2025

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Im November-Fragebogen werden nur in einzelnen Bundesländern die bedeutendsten Apfelsorten erfragt.

Rücksendung bitte bis XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mall geändert haben, bitte hier eintragen.)



Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

E-Mail: XXXXXXXXQXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bel Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennung: xxxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- X Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- 12 25
- Hagelschäden Klartextangaben eintragen, z. B.
- 155,76 Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. .....
- 120 3 Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. .....
- 160.13 Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich 150 36 sichtbar vor, z.B. ...
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z.B. 2) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

#### Code Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten 0011

Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung  $oldsymbol{\mathbb{I}}$  haben, z.B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

1	
1	
1	
1	
ı	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
1	
ı	
1	

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

## Abschnitt 2: Ökologische Bewirtschaftung von Baumobstflächen

Unterliegt die Bewirtschaftung der Baumobstflächen in Ihrem Betrieb								. 🗀	
dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?					0025	Ja,	teilweise		. 🔲
veroranung (EO) 2018/848?						Nei	n		
Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung									
Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fl	äche	1	dgültiger trag 2		Endgültig Erntemenge		Nachrichtlich: Ertrag aus Juli-Meldung
		ha	a		dt/ha		dt		dt/ha
Pflaumen/Zwetschen	4002	ļ				ш	<u> </u>		<b>├</b>
Mirabellen/Renekloden	4003	·			,	ш			L
Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Bepflanzte Fläche de		1	Endgültiger Ertrag 2		Endgültige Erntemenge 2		Nachrichtlich: Ertrag aus August-Meldung
		ha	a		dt/ha		dt		dt/ha
Äpfel	4010	,			,				
Birnen	4004	,			,	ш			
Obstart	Code	Bepflanzte 1		ne			ültiger ıg 2		Engültige Erntemenge 2
(Tafel- und Verwertungsobst)		ha a		dt/ha		dt			
Walnüsse	4005								
Haselnüsse	4006		,				,		

Ja, vollständig

Seite 2 EBO - November 2025

Abschnitt 4: Endgültige Ernteschätzung für Tafeläpfel nach Sorten

Tafeläpfel nach Sorten	Code	Bepflanzte Fläche		Endgültiger Ertrag 2	Endgültige Erntemenge 2	Nachrichtlich: Ertrag aus August-Meldung	
	ha a		a	dt/ha	dt	dt/ha	
Boskoop	4020		,				
Braeburn	4014		,				
Elstar	4011		,—	,			
Gala	4015		,——	L	<u> </u>	<b>└</b>	
Jonagold	4012	,	,				
Jonagored	4013		,——	L	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Jonaprince	4016		,			,	
Pinova	4019		,——		<u> </u>	<b>└</b>	
Topaz	4026	,	,				
Wellant	4027		,		<b></b>		

## Abschnitt 5: Verwendung der Ernte

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

Obstart (Tafel- und Verwertungsobst)	Code	Verkauf als Tafelobst	Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst	Nicht vermarktet 4	Summe
			in Pr	ozent	
Āpfel	4010				100
Birnen	4004				100
Pflaumen/Zwetschen	4002				100
Mirabellen/Renekloden	4003				100

EBO – November 2025 Seite 3



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

## **EBO**

## Erläuterungen zum Fragebogen

- Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- Bitte tragen Sie den endgültigen durchschnittlichen Ertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die endgültige Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z.B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von "Null" in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine "0" einzutragen.
- Zum Industrie-/Verwertungsobst z\u00e4hlt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z.B. zur Versaftung, f\u00fcr Dosenobst, Marmelade, Tiefk\u00fchlware, Lik\u00f6re etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- 4 Zum nicht vermarkteten Obst z\u00e4hlen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verf\u00fctterung an eigene Tiere. Nicht dazu z\u00e4hlen Feldverluste.

Seite 4 EBO – November 2025



## Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

**EBO** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbauerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

## Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 

Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 
Lichtiges in die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihrer Daten Ihrer Date

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

EBO Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- eine Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen.

Seite 2 EBO

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können Jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die Jewells zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

EBO Seite 1



## Qualitätsbericht

# Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)



2024

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 21.03.2024

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611/75 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 (0) 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Bezeichnung der Statistik: Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)
- Grundgesamtheit: Zur Grundgesamtheit gehören die Anbauflächen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die bestimmte Getreidearten, Winterraps bzw. Kartoffeln anbauen und die eine der definierten Erfassungsgrenzen nach dem Agrarstatistikgesetz (§ 91) erreichen oder überschreiten.
- Statistische Einheiten: Probeflächen und Probefelder mit Anbau der zu messenden Fruchtarten von landwirtschaftlichen Betrieben
- · Berichtszeitraum: das laufende Kalenderjahr
- Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet, Bundesländer (ohne Berlin, Bremen und Hamburg)
- Rechtsgrundlagen: National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG);
   Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
- Erhebungszeitraum: Juni bis November jeden Jahres
- · Periodizität: jährlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- Inhalte der Statistik: Erträge bei den Fruchtarten Getreide, Winterraps und Kartoffeln, Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, Sorte, Gesamterntemenge, Angaben zur Bewertung von Ertragsverhältnissen und Beschaffenheitsmerkmalen (Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) bei Getreide und Winterraps
- Nutzerbedarf: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung:
- dreistufiges Stichprobenverfahren beim Probeschnittverfahren bei Getreide,
- zweistufiges Stichprobenverfahren beim Volldruschverfahren bei Getreide und Winterraps und
- dreistufiges Stichprobenverfahren beim Proberodungsverfahren bei Kartoffeln
- Stichprobenumfang: Es werden jährlich ca. 2 300 Probeschnitte und 4 300 Volldrusche bei Getreide, ca. 900 Volldrusche bei Winterraps und ca. 700 Proberodungen bei Kartoffeln durchgeführt.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Für die Planung und Durchführung der auf Landesebene notwendigen Arbeiten treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen.
- Datenaufbereitung: Die Hektarerträge werden für die einbezogenen Fruchtarten getrennt ermittelt, anschließend mit den entsprechenden Anbauflächen der Bundesländer aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die Erntemengen je Land zu ermitteln. Das Bundesergebnis für den Ertrag ergibt sich aus den Erträgen der Länder durch eine Gewichtung mit den Anbauflächen der jeweiligen Fruchtarten. Bei den Ergebnissen zu den Beschaffenheitsmerkmalen handelt es sich um keine hochgerechneten Daten der Laboruntersuchungen. Die Landes- und Bundesergebnisse der Beschaffenheitsmerkmale werden aufsummiert und arithmetisch gemittelt; die Bundesergebnisse bei einzelnen Beschaffenheitsmerkmalen werden zudem nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Durch Messung und sehr geringe Antwortausfälle wird eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse erzielt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte für die Stichprobe. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Fehler in der Auswahlgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Da Erhebungsbeauftragte eingesetzt

werden, gibt es nur wenige Antwortausfälle bzw. sind sofortige Rückfragen möglich. Zudem sind systematische Fehler bei der Messung möglich.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- Aktualität: Erste Ergebnisse werden Ende August des laufenden Jahres, endgültige Ergebnisse im folgenden Jahr (von Februar bis Mai) veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die Daten werden immer zu dem vom Statistischen Bundesamt angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Räumliche Vergleichbarkeit: auf europäischer Ebene: Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Vergleich zwischen Bundesländern möglich
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Vergleiche eingeschränkt möglich ab Berichtsjahr 1950.

7 Kohärenz Seite 12

 Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarertägen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

 Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien (bis einschließlich Berichtsjahr 2022), GENESIS-Datenbank, Berichte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

Keine

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Erhebungsgesamtheit der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) gehören die Anbauflächen der einbezogenen Fruchtarten in den Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder, wenn diese Mindestfläche nicht erreicht wird, mindestens jeweils zehn Rindern oder 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen oder 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1 000 Haltungsplätze für Geflügel oder einer Tabakfläche, Hopfenfläche, Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstanbaufläche von mindestens 0,5 Hektar oder einer Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland von mindestens 0,5 Hektar oder einer Dauerkulturfläche im Freiland von mindestens einem Hektar oder einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland von mindestens 0,3 Hektar oder einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder einer Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern von mindestens 0,1 Hektar, sofern eine Mindestanbaufläche der zu beprobenden Kulturen (siehe Abschnitt 1.2) erreicht ist.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Zu den statistischen Einheiten gehören bei der BEE die nach einem Stichprobenplan zufällig ausgewählten Probeflächen und Probefelder mit bestimmten Getreidearten (Winterweizen, Roggen und Wintermenggetreide, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Triticale und Körnermais), Kartoffeln und Raps (Winterraps). Probefelder von Getreide, Raps und Kartoffeln sind nur dann in die BEE einzubeziehen, wenn sie eine bestimmte Mindestgröße erreichen (bis 2021: mindestens 10 Ar, ab 2022: Getreide- und Rapsfelder mindestens 50 Ar und Kartoffelfelder mindestens 100 Ar, wobei in Ländern mit kleinteiligen Flurstrukturen die Untergrenze auf bis zu 30 Ar herabgesetzt werden kann). Nicht alle BEE-Kulturen werden regelmäßig in allen Ländern beprobt.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die BEE wird in allen Ländern außer Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt. Die Ergebnisse werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht.

Die Erhebung und der Nachweis aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich das Grundstück mit dem oder den wichtigsten Wirtschaftsgebäude(n) des Betriebes befindet, im Einzelfall auch das Grundstück, von dem der Betrieb aus geleitet wird.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

#### 1.5 Periodizität

Die BEE wird jährlich durchgeführt. Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden von den statistischen Ämtern der Länder Zwischenergebnisse ab Anfang August als erste Anhaltspunkte über den Stand der Ernte geliefert. Die BEE wurde 1949 erstmals für Winterroggen und Weizen durchgeführt. Seitdem sind alle Länder des früheren Bundesgebietes (außer den Stadtstaaten), seit 1991 auch die neuen Bundesländer einbezogen. Seit dem Jahr 2004 wird neben Getreide und Kartoffeln auch Winterraps mit einbezogen.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung (BEE-Durchführungs-VwV) vom 23. Juli 1997 (BAnz S. 10145)

in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

 Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABI. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

## 1.7 Geheimhaltung

## 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen

Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Ergebnisse der Untersuchung auf Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und die Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (siehe Abschnitt 2.1.1) der an das Max Rubner-Institut übermittelten Proben dürfen nach § 47 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz nur für statistische Zwecke verwendet werden. Nachteile für die Erhebungsbetriebe sind ausgeschlossen, da die Angaben durch die Pseudonymisierung der Proben nicht unmittelbar den an der BEE teilnehmenden Betrieben zugeordnet werden können.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der BEE besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw. der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

In Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter der Länder und der Landwirtschaftsministerien der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung und Durchführung ab. Zur Vorbereitung und Auswertung der BEE dient auch der Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung. Der Sachverständigenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihm kommen im Wesentlichen die folgenden Aufgabenschwerpunkte zu:

- die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der BEE zu regeln,
- die Verfahren der BEE gemäß der Technischen Anleitung einheitlich umzusetzen,
- die Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen,
- bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Auf Landesebene können die für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zur Planung und Durchführung der BEE eine Landesarbeitsgemeinschaft (Kommission) bilden. Sie ist in die Stichprobenziehung der Betriebe, der Probefelder und Probeflächen eingebunden.

Die Durchführung der BEE im Feld wird von Beschäftigten der statistischen Ämter der Länder oder Erhebungsbeauftragten begleitet. Sie übernehmen z. B. das Bestimmen der Probeflächen, -felder vor Ort, die Entnahme der Proben, das Ausfüllen der Erkennungsnachweise für die Probeschnitte bzw. Volldrusche und das Einsenden der Proben.

Zudem werden im statistischen Verbund die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an verschiedenen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung der eingehenden Ergebnisse obliegt den statistischen Ämtern der Länder sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Werte, denen keine ausreichende Zahl an Erhebungseinheiten zugrunde liegen bzw. die nicht ausreichend valide sind, werden in den Veröffentlichungen nicht ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zu den Erhebungsinhalten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehören u. a. folgende Merkmale:

- Erträge der einbezogenen Feldfrüchte (einfaches arithmetisches Mittel der proportional zur Anbaufläche ausgewählten Probeschnitte, Volldrusche und Proberodungen)
- Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche
- Sorte
- Gesamterntemenge
- Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse (Ackerzahl, Vorfrucht, Feuchte, Schwarzbestand u. Ä.)
- Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen).

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt

#### 2.2 Nutzerbedarf

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung hat in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland die Aufgabe, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt objektive und repräsentative Angaben über die Menge und die Qualität der Ernte ausgewählter wichtiger Fruchtarten für das gesamte Bundesgebiet und für die Länder zu liefern. Aufgrund der steigenden Bedeutung eines vorsorgenden Verbraucherschutzes stehen die Qualitätsfaktoren immer mehr im Vordergrund. Hierbei stehen Risiken für die menschliche Gesundheit im Mittelpunkt. Daneben werden Aspekte der tierischen Gesundheit berücksichtigt. Die Ergebnisse der BEE sind unverzichtbar für die Ermittlung der Versorgungssituation. Außerdem wird mit ihrer Hilfe eine bessere Markttransparenz erzielt, was sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verbraucher liegt.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die EU-Kommission Generaldirektion Landwirtschaft (GD-Agri),
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verbände, Landwirtschaftskammern und ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände, Privatpersonen und interessierte Unternehmen.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über ausgewählte Feldfrüchte erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der Länder. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission. Die Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung beraten. Hier werden Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen werden, und zu Änderungen des Aufbereitungsverfahrens gemäß der Technischen Anleitung weiterentwickelt. Weiterhin sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

#### 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Das deutsche System der Ermittlung der durchschnittlichen Hektarerträge ist eine wissenschaftlich fundierte Kombination aus einem Befragungs- und einem Stichprobenverfahren (vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht zur Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland). Grundlage der BEE sind die im Rahmen eines

Stichprobenverfahrens auf zufällig ausgewählten Probefeldern und Probeflächen gezogenen Proben und getroffenen Gewichtsfeststellungen sowie ergänzende Ermittlungen von ertrags- und qualitätsbestimmenden Merkmalen bei den gezogenen Proben. Anhand der Ertragsmessungen werden jährlich die Durchschnittserträge ausgewählter Getreidearten, der Kartoffeln und des Winterrapses für das Bundesgebiet und für die Länder mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt. Unter Verwendung der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung wird daraus die vorläufige und endgültige Getreide-, Kartoffel- und Winterrapsernte der Länder und des Bundesgebietes berechnet.

Die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Erhebungsmethodik ist in der "Technischen Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" geregelt.

Die Stichprobe für die BEE ist beim Probeschnitt- bzw. Proberodungsverfahren dreistufig und beim Volldruschverfahren zweistufig konzipiert.

Dabei werden die folgenden Auswahlstufen genutzt:

1. Stufe: Landwirtschaftlicher Betrieb

2. Stufe: Probefeld 3. Stufe: Probefläche

Beim reinen Volldruschverfahren entfällt die dritte Auswahlstufe. Hier ist das gesamte Feld die Probefläche.

Bei der BEE für Getreide können die Länder grundsätzlich das Probeschnittverfahren in Kombination mit dem Volldruschverfahren oder ausschließlich das Volldruschverfahren wählen. Bei Winterraps wird obligatorisch das Volldruschverfahren und bei Kartoffeln hauptsächlich das Proberodungsverfahren eingesetzt.

Das dreistufige Stichprobenverfahren kommt somit bei der Ertragsfeststellung für die Kartoffeln zur Anwendung, kann aber auch je nach Bundesland bei Getreide verwendet werden. Letzteres trifft bei einer Kombination von Probeschnitt- und Volldruschverfahren zu. Dann werden bei Getreide in einer ersten Phase die Erträge von fünf jeweils 1 m² großen Probeflächen durch Probeschnitte ermittelt. In der zweiten Phase müssen bei einer Unterstichprobe derjenigen Felder, auf denen die Probeschnitte durchgeführt wurden, durch einen Volldrusch die tatsächlich geernteten Mengen festgestellt werden. Mit dem Volldrusch können in der Folge die aus der größeren Stichprobe (der Probeflächen) in der ersten Erhebungsphase ermittelten durchschnittlichen Getreideerträge auf den tatsächlichen Ertrag umgerechnet werden.

Als Alternative können die statistischen Ämter der Länder bei der Feststellung der Getreideernte auch ein einphasiges Erhebungsverfahren wählen: Hier wird auf den Probeschnitt verzichtet und bei einer größeren Anzahl an Feldern ausschließlich das Volldruschverfahren angewendet. Dabei muss die Zahl der Proben so festgelegt werden, dass die Genauigkeit zum zuvor beschriebenen Verfahren nicht abnimmt und die Auswahl der zusätzlichen Probefelder ebenfalls ausschließlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Bei dieser Art der Erhebungsdurchführung wird lediglich eine zweistufige Stichprobenauswahl benötigt.

Bei den Kartoffeln werden fast ausschließlich Proberodungen durchgeführt. Hierbei werden die Erträge aus 5 Reihen von jeweils 5 m Länge ermittelt. Der anhand der Probestellen ermittelte Ertrag bezieht sich auf die gewachsene Ernte ohne Ernteverluste. Zur Ermittlung des tatsächlich eingebrachten Ertrages wird ein fester landesspezifischer Korrektivfaktor verwendet, der auf früheren Vollrodungen bzw. Nachrodungen beruht. Lediglich in Brandenburg und Sachsen werden, sofern die Kreiserhebungsstellen sich dafür entscheiden, Vollrodungen anstelle von Proberodungen durchgeführt. In Niedersachsen werden in längeren Zeitabständen Vollrodungen zur Überprüfung des Landeskorrektivs angestellt.

Der Stichprobenumfang bei der BEE beläuft sich nach dem Agrarstatistikgesetz auf höchstens 10 000 Felder (d. h. Probefelder oder Probeflächen) landwirtschaftlicher Betriebe. Bis 2015 war die Auswahlgrundlage grundsätzlich die jeweils letzte allgemein durchgeführte Bodennutzungshaupterhebung (zuletzt 2010), ergänzt um die laufend aktualisierten Angaben im Betriebsregister Landwirtschaft und - in Ländern in denen verfügbar - die jährlich vorliegenden Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Ab 2015 dienen als Auswahlgrundlage grundsätzlich die mindestens einmal jährlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken mit den zugehörigen Hilfs- und Erhebungsmerkmalen (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AgrStatG).

Die Auswahl der Betriebe, Probefelder und Probeflächen erfolgt, für jede in die BEE einbezogene Fruchtart getrennt, jeweils proportional zu ihrer entsprechenden Anbaufläche im jeweiligen Land. Zur Steigerung der Ergebnispräzision werden die Betriebe in der Auswahlgrundlage vor der Ziehung regional angeordnet. So lässt sich die Genauigkeit auf regionaler Ebene erhöhen.

Zur Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) erhält das Max Rubner-Institut (MRI), Standort Detmold, von den Landesarbeitsgemeinschaften (Kommissionen) bzw. Landesuntersuchungsanstalten zur

Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine pseudonymisierte Teilprobe (500 Gramm bis 2 Kilogramm) von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf eine mögliche Belastung mit Mykotoxinen und Pflanzenschutzmitteln zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Um Rückschlüsse auf die Backqualität der Brotgetreidearten ziehen zu können, werden bei Weizen folgende Parameter untersucht: Proteingehalt, Sedimentationswert, erwartetes Backergebnis und Fallzahl. Bei Roggen werden neben Besatz, Mutterkorn und Aschegehalt (fakultativ) auch Amylogramm (einschl. Verkleisterungstemperatur), Fallzahl, Proteingehalt und Hektolitergewicht (fakultativ) bestimmt. Beim Winterraps wird der Ölgehalt ermittelt. Die Einzelheiten hierzu werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Federführung für die Erhebung auf Bundesebene liegt beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Für die Vorbereitung und Auswertung ist beim BMEL ein Sachverständigenausschuss gebildet worden, dem Vertreter des BMEL, der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, des Max Rubner-Instituts, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden und des Verbandes der Landwirtschaftskammern angehören.

Die Aufgaben des Sachverständigenausschusses sind, die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik im Rahmen einer Technischen Anleitung zu regeln, die Verfahren gemäß dieser Anleitung umzusetzen, Beschlüsse über die Durchführung der BEE zu fassen, Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren einbezogen werden sollen, zu unterbreiten, das Aufbereitungsverfahren weiter zu entwickeln, Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen, bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Die Durchführung der Erhebung erfolgt eigenverantwortlich in den statistischen Ämtern der Länder bzw. in den nachgeordneten Behörden der zuständigen Landesministerien. Sie entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung festgelegten Verfahren sowie über das Einsetzen von fachkundigen Erhebungsbeauftragten. Des Weiteren bestimmen die Länder die Landesuntersuchungsanstalten, die die eingesandten Getreideproben von Probeschnitten dreschen, wiegen und diese, sowie die Getreide- und Rapsproben aus den Volldruschen, untersuchen (Feuchtigkeitsgehalt bei Probeschnitten; Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz und Auswuchs (nur Getreide) bei Volldruschen). Diese Daten werden dem statistischen Amt des Landes zur Berechnung der Ernteerträge übermittelt. Das statistische Amt des Landes übermittelt dem BMEL ab Anfang August aggregierte Zwischenergebnisse als erste Anhaltspunkte über den Stand und die Entwicklung der Ernte. Die Länder legen dem Sachverständigenausschuss die Ergebnisse der beprobten Fruchtarten vor. Auf dieser Grundlage werden die Bundesergebnisse ermittelt und nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung in einem Abschlussbericht dokumentiert.

Zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gemäß § 47 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes erhält das Max Rubner-Institut von den Ländern zur Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine Teilprobe von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf unerwünschte Stoffe zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Einzelheiten werden durch das BMEL in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

Für die BEE legt die "Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" die Merkmale für die Erkennungsnachweise fest.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der BEE werden Hektarerträge getrennt für die einzelnen einbezogenen Fruchtarten ermittelt, wobei sich das Verfahren je nach Verwendung des zwei- oder dreistufigen Stichprobenverfahrens voneinander unterscheidet:

- Beim dreistufigen Stichprobenverfahren werden bei Getreide und Kartoffeln die Erträge der Probeschnitt-/Proberodungsergebnisse auf den Probeflächen mittels eines einfachen arithmetischen Mittels auf die durchschnittlichen Hektarerträge pro Feld hochgerechnet. Beim Getreide werden zusätzlich die in einer Unterstichprobe auf den Probefeldern festgestellten Volldruschergebnisse mit den korrespondierenden Probedruschergebnissen der entsprechenden Probefelder zu einem Korrektiv berechnet. Dieses ergibt sich aus der Division des Volldruschergebnisses durch das Probeschnittergebnis und wird zu einem Landeskorrektiv hochgerechnet, mit dem die durchschnittlichen Hektarerträge für das Land berechnet werden. Bei Kartoffeln werden für die Erträge der Proberodungsergebnisse feste landesspezifische Korrekturfaktoren verwendet, um die Ernteverluste zu gewichten. Die Korrekturfaktoren beruhen auf Vollrodungen oder Nachrodungen, die in den Ländern üblicherweise vor längerer Zeit durchgeführt wurden.
- Beim zweistufigen Stichprobenverfahren basiert die Ertragsermittlung für Getreide und Raps ausschließlich auf Volldruschen. Zur Berechnung des Hektarertrages eines Landes werden alle Hektarerträge der Stichprobenbetriebe addiert und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die Hektarerträge aus Probeschnitten und Volldruschen werden mit der jeweiligen Anbaufläche aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die entsprechende Erntemenge je Land zu erhalten. Der Hektarertrag für den Bund wird dabei mit den entsprechenden Anbauflächen gewichtet. Aufgrund der flächenproportionalen Gewichtung der Erträge ist kaum mit Ergebnisverzerrungen zu rechnen.

Die zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gezogenen Proben sind proportional zur Anbaufläche der ausgewählten Kulturen auf die einzelnen Betriebe verteilt. Sie basieren somit auf dem gleichen Stichprobenplan wie die Ertragsermittlung. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen werden allerdings nicht frei hochgerechnet, sondern auf Landes- und Bundesebene aufsummiert und arithmetisch gemittelt. Für einzelne Beschaffenheitsmerkmale wird das Bundesergebnis zusätzlich nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung. Die auf Landesebene zuständigen Stellen sorgen in der Regel dafür, dass es keinen Ausfall an Betrieben gibt bzw. Ersatzbetriebe zur BEE herangezogen werden.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren wird nicht angewendet. Es werden jeweils endgültige Erträge für eine Erntesaison ermittelt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Für die BEE sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig. Für die Durchführung vor Ort werden geeignete Personen als Erhebungsbeauftragte verpflichtet/eingesetzt. Die Anzahl der Auskunftspflichtigen wird durch die Stichprobe niedrig gehalten.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der BEE findet eine Messung der Parameter statt. Die Angaben über die Hektarerträge sind daher relativ genau. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Stichprobenerhebung. Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier: Probefelder bzw. Probeflächen) sind in der Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe und -felder/-flächen vom "wahren Wert" der Grundgesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Gemäß EG-Verordnung (Nr. 543/2009 vom 18. Juni 2009) werden Genauigkeitsanforderungen an die Qualität der Stichprobe gestellt. Diesbezüglich darf der Variationskoeffizient für die Anbauflächen und Erntemengen von den Getreidearten, von Winterraps und Kartoffeln auf nationaler Ebene drei Prozent nicht überschreiten.

Bei den Angaben zu den Beschaffenheitsmerkmalen ist zu beachten, dass die Stichprobe repräsentativ für die Ertragsermittlung ist und keine stichprobenmethodische Untergliederung nach den Qualitätsmerkmalen erfolgt. Dies soll durch eine intensive Vorbereitung der Erhebung, insbesondere im Rahmen des Sachverständigenausschusses, vermieden werden.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der BEE wird eine Fehlerrechnung durchgeführt. Es wird der einfache relative Standardfehler als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Beim dreistufigen Stichprobenverfahren findet eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für die endgültigen Hektarerträge auf Basis der Fehlervarianzen des über die Probeschnitte (-rodungen) ermittelten Ertrages und des Schätzwertes der relativen Fehlervarianz der Länderkorrektive (siehe Abschnitt 3.3) statt. Beim zweistufigen Stichprobenverfahren werden die einfachen Standardfehler ausschließlich über die Fehlervarianzen der über die Volldrusche ermittelten Erträge abgeschätzt. Der einfache relative Standardfehler liegt auf Bundesebene für die beprobten Fruchtarten gemeinhin unter 3 %. Die einzelnen Fehlerwerte, auch auf Ebene der Bundesländer, können dem Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung" des BMEL entnommen werden.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

• Fehler durch die Erfassungsgrundlage: Diese k\u00f6nnen durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend daf\u00fcr ist die umfassende Kenntnis \u00fcber die Betriebe, deren Anbaustrukturen und Ertragsverh\u00e4ltnisse bei den ausgew\u00e4hlten Fruchtarten. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden die mindestens einmal j\u00e4hrlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken herangezogen. Je heterogener die Ertragsverh\u00e4ltnisse der in die Stichprobe einbezogenen Betriebe ist, desto gr\u00f6\u00der sind die Varianzen der Erntemengen auf den Probefl\u00e4chen bzw. -feldern.

 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Da die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung von Amts wegen durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt wird, sind Antwortausfälle bei Einheiten und Merkmalen selten. Die Erhebungsbeauftragten müssen mit großer Sorgfalt den Stichprobenplan umsetzen und subjektive Einflüsse soweit wie möglich ausschließen. Bei der BEE gelten Felder, die erst nach Ablauf der Aufbereitung abgeerntet werden, als fehlende Antwort. Wenn ein Betrieb nicht mehr besteht oder die einzubeziehende Fruchtart nicht oder nicht mehr im erforderlichen Ausmaß angebaut wird, wird der Betrieb gegen einen Ersatzbetrieb ausgetauscht. Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bzw. der für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen Landesbehörden (z. B. Ämter für Landwirtschaft), die die Erhebungsbeauftragten einsetzen, sowie der Landesuntersuchungsanstalten ergänzt. Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler wurden nicht durchgeführt. Bei Mais (Erfassung im Rahmen der BEE nur in Baden-Württemberg) kann sich zudem noch die Problematik der unklaren Verwendung ergeben. So wissen die Landwirte zum Zeitpunkt der Probedrusche häufig noch nicht endgültig, ob der angebaute Mais als Körnermais oder als Silomais geerntet wird. Da sich die Erträge aber deutlich unterscheiden, kann es hier noch zu Änderungen zwischen den beiden Messungen kommen. Außerdem müssen die Erhebungsbeauftragten immer darauf achten, die gewachsene Ernte zu messen und nicht nur die marktfähige Ware. Dies ist insbesondere bei den Kartoffeln von Bedeutung.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z.B. durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die vorläufigen Ergebnisse im Verlauf der Vegetationsperiode routinemäßig auf der Grundlage endgültiger Ergebnisse ersetzt werden.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Kapitel 4.4.1

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Das erste vorläufige Länderergebnis/Bundesergebnis für die Erträge von Getreide und Winterraps wird Ende August des Erhebungsjahres und für Kartoffeln Ende September des Erhebungsjahres ermittelt und vom BMEL veröffentlicht. Je nach Verlauf der Ernte wird Ende September nochmals ein zweites vorläufiges Ergebnis für Getreide und für Winterraps ermittelt und publiziert.

Die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung werden vom StBA ab September im Datenbanksystem GENESIS-Online veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse über die Erntemengen auf Bundes- und Landesebene sind vom Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung abhängig und liegen im Folgejahr (Februar bis Mai) vor. Der ausführliche Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL wird im Frühjahr des Folgejahres veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu dem vorab geplanten und bekannt gegebenen Termin veröffentlicht. Das BMEL besitzt das Vorrecht für die Erstveröffentlichung der ersten vorläufigen Daten aus der BEE. Die Daten werden direkt im Anschluss im Datenbanksystem GENESIS-Online veröffentlicht.

### 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer (außer den Stadtstaaten) ab 1950 möglich. Ab 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer gegeben.

#### 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichterstatter/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichterstatter/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichterstatter für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung ist in sich kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Das Erstveröffentlichungsrecht der vorläufigen Ergebnisse hat das BMEL.

#### Veröffentlichungen

 Unter <u>www.destatis.de</u> > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- und Forstwirtschaft > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte bis einschließlich Berichtsjahr 2022 kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden. Ab dem Berichtsjahr 2023 werden die Ergebnisse ausschließlich im Datenbanksystem GENESIS-Online veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<u>www.destatis.de</u> > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41
   Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung
   Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.
- Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (<u>www.destatis.de</u> > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchte und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Es besteht die Möglichkeit, für wissenschaftliche Arbeiten auf anonymisierte Mikrodaten der BEE zuzugreifen. Hierzu stellt das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder ein sog. Public Use File (PUF) bereit. Nähere Informationen hierzu sind verfügbar unter <a href="https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/agrar/bee">https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/agrar/bee</a>

#### Sonstige Verbreitungswege

• Eigene Veröffentlichungen der statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

#### https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter

 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt jährlich einen Erntebericht mit vorläufigen Ergebnissen und einen Abschlussbericht zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) heraus. Diese sind kostenfrei verfügbar unter: <a href="https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/ernte-und-qualitaet/">https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/ernte-und-qualitaet/</a>.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ist abrufbar unter <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/inhalt.html#sprg250756">https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/inhalt.html#sprg250756</a> (Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)).

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zu Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt



### Qualitätsbericht

# Gemüseerhebung

### Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren



### 2024

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 26/02/2025

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 228 99/643 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse oder Erdbeeren anbauen, mit Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern.
- Rechtsgrundlagen: Erhebung auf der Grundlage von § 11c Absatz 1 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
- Statistische Einheiten: Landwirtschaftliche Betriebe.
- Berichtszeitraum: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni bis Dezember durchgeführt wird.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: alle vier Jahre: Grundflächen, jährlich: Anbauflächen und Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren und Grundflächen der jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und die Art der Bewirtschaftung.
- Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Gemüse- und Erdbeeranbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Befragung (Auskunftspflicht nach § 93 AgrStatG).
  - Durchführung der Datengewinnung: Online-Meldung an das zuständige Statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur im Härtefall möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften und fehlenden Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
  - · Erhebungsinstrumente: Fragebogen (siehe Anhang)

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Relativ hohe Genauigkeit; bei bestimmten Merkmalen in einigen Bundesländern mit Einschränkungen.
- Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

•Veröffentlichung erster Ergebnisse: Ende Juli (nur Spargel und Erdbeeren); endgültige Ergebnisse auf Bundesebene Ende Februar des Folgejahres.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Zeitlich: Durch Anhebung bzw. Änderung der Erfassungsgrenzen laut Agrarstatistikgesetz in den Jahren 1999, 2010 und 2012 und die Neukonzeptionierung ab der Gemüseerhebung 2012 ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt.
- Räumlich: Europäisch: Vergleich zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.

7 Kohärenz Seite 10

 Input für andere Statistiken: Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

 Verbreitungswege: Genesis-online und Publikationen (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

• Ersetzt seit 2012 die frühere Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren.

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen anbauen und über entsprechende Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern verfügen. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

### 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, die mindestens eine der unter 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Gemüseerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften bzw. dem Stichprobendesign (Erntemengen und Hektarerträge für Gemeinden werden nur in einigen Ländern mit 100% Stichprobe veröffentlicht) vereinbar.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

#### 1.5 Periodizität

Die Gemüseerhebung findet in jedem Jahr auf repräsentativer Basis statt. Alle vier Jahre (zuletzt 2020) werden zusätzlich die Anbauflächen sowie die Grundflächen des Gemüseanbaus allgemein erhoben.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABI. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABI. L 244, S. 11).
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S.2394) in den jeweils geltenden Fassungen.

### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist grundsätzlich gut; bei einzelnen Merkmalen in einzelnen Bundesländern gibt es Einschränkungen.

Zu beachten ist auch, dass die Erntemenge in Regionen mit einem großem Anteil an Direktvermarktern tendenziell etwas ungenauer ist als die Fläche, da die Erntemengen geschätzt werden müssen.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Gemüseerhebung werden jährlich der Anbau und die Ernte von Gemüse und Erdbeeren und deren jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, erfasst.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen. Dies ist insbesondere bei räumlichen Vergleichen zu beachten.

Bei der Anbaufläche wird die Mehrfachnutzung der Grundfläche durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einbezogen.

Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten.

Dies gilt auch für Flächen, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen (Wildschaden, Krankheiten etc.) nicht abgeerntet werden.

Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Gemüseerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

#### 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gemüseerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten im Normalfall online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Die Fragebogen für die Gemüseerhebung befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten.

In den Jahren einer allgemeinen Gemüseerhebung (2012, 2016, 2020, 2024) werden nur die Erntemengen hochgerechnet, da die Anbauflächen total erhoben werden. Als Hochrechnungsverfahren wird dabei je Bundesland eine kombinierte Verhältnisschätzung angewendet.

Dabei werden zusätzlich vorhandene Informationen über ein anderes Merkmal (das sogenannte Bezugsmerkmal) genutzt, um die Erhebungsdaten hochzurechnen. Durch die Verwendung eines Bezugsmerkmals kann die Präzision der hochgerechneten Ergebnisse gegenüber einer freien Hochrechnung gesteigert werden. Voraussetzung ist, dass das Erhebungsmerkmal und das Bezugsmerkmal ausreichend hoch korreliert sind. Bei der allgemeinen Gemüseerhebung dienen die total erhobenen Anbauflächen als Bezugsmerkmal.

Für die Berichtsjahre, in denen eine repräsentative Erhebung stattfindet, werden neben den Erntemengen auch die Anbauflächen repräsentativ erhoben, sodass für die kombinierte Verhältnisschätzung kein geeignetes Bezugsmerkmal zur Verfügung steht. Daher werden sowohl die Anbauflächen als auch die Erntemengen frei hochgerechnet. Dabei entspricht der Hochrechnungsfaktor dem Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit. Gelangt beispielsweise ein Betrieb mit der Auswahlwahrscheinlichkeit von ½ (= 50%) in die Stichprobe, werden seine Merkmalswerte mit dem Faktor 2 hochgerechnet. Der Ertrag wird als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche geschätzt.

In Baden-Württemberg wird bei der repräsentativen Erhebung für die Schätzung der Erntemenge eine Unterstichprobe gezogen. Um die Präzision für Erntemengen und Erträge für Gemüsearten im Freiland zu verbessern, wird hier zunächst der Ertrag aus der Erntemenge und der Anbaufläche als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche aus der Unterstichprobe berechnet. Zur Berechnung der Erntemengen von Gemüsearten im Freiland wird dann der berechnete Ertrag aus der Unterstichprobe mit der frei hochgerechneten Anbaufläche aus der (Ober-)Stichprobe multipliziert.

Aufgrund der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es Ende Juli eines Berichtsjahres eine erste Vorschätzung. Dabei werden die Stichprobenmittelwerte frei hochgerechnet.

# 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Durch die Änderung der Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren im Jahr 2012 wurden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe weiter entlastet. Die Belastung der Betriebe wurde durch die Durchführung von Stichprobenerhebungen zur Ernteermittlung reduziert. Allerdings ließ sich der Bearbeitungsaufwand bei Betrieben, die ein großes Spektrum an Gemüsearten anbauen nicht verringern.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Gemüseerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse der Erhebung können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn deren Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich wird zwischen stichprobenbedingten und nicht-stichprobenbedingten Fehlern unterschieden.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Zur besseren Einschätzung der Qualität der Ergebnisse wird der einfache relative Standardfehler für die repräsentativ erhobenen Werte berechnet. Er ist ein Maß für den Stichprobenzufallsfehler und dient zur Beurteilung der Präzision von Stichprobenergebnissen. Der einfache relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch einen Schrägstrich ersetzt, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen.

In den Ergebnissen der Gemüseerhebungen, die durch eine Stichprobe ermittelt werden, sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der Art der Stichprobenziehung und des relativ hohen Auswahlsatzes in der Regel gering. Dennoch kommt es in einigen Bundesländern für bestimmte Merkmale zu höheren Standardfehlern.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

#### Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Gemüseerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Ergebnisse der vorangegangenen Gemüseerhebung herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, indem z. B. die Betriebe aus der vorhergehenden Erhebung gekennzeichnet werden. Regelmäßig wird auch das Adressmaterial landwirtschaftlicher Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen. Weiterhin können auch jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 20 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind somit falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Gemüseerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

In der Stichprobe befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten oder Einheiten, die die Erfassungsgrenzen unterschreiten. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Auswahlgesamtheit sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 2 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,7 %.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis und liegt bei der Gemüseerhebung im Durchschnitt bei ca. 1 %.

#### 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Wegen der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es bereits Ende Juli des Berichtsjahres Ergebnisse einer Vorschätzung. Endgültige Ergebnisse für alle Gemüsearten und Erdbeeren werden im Februar des Folgejahres veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse Mitte Juli des Berichtsjahres bzw. Anfang Februar des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Ende Juli des Berichtsjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres veröffentlicht werden kann.

### 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Gemüseerhebung, die ab dem Berichtsjahr 2012 die Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung Gemüse ersetzt, alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern bewirtschaften, auf denen Gemüse oder Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

In den Jahren 2010 und 2011 waren alle Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder mit Anbau von Spezialkulturen oder Haltung von Tierbeständen, die festgelegte Mindestgrößen erreichen oder überschreiten (z. B. 0,5 Hektar Gemüse oder Erdbeeren im Freiland) und Gemüse oder Erdbeeren anbauen, auskunftspflichtig. Damit fallen ab 2012 Betriebe aus der Erhebung, die nur über sehr kleine Anbauflächen von Gemüse oder Erdbeeren verfügen und in der Vergangenheit über eine andere Mindestgröße z. B. die Haltung von Tierbeständen auskunftspflichtig waren. Nach den Jahren 1998 und 2010 wurden die Abschneidegrenzen erneut angehoben bzw. verändert. Seit dem Jahr 2012 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren. Bis einschließlich 2011 wurden die Hektarerträge im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren auf freiwilliger Basis erhoben worden.

Die Umstellung ist dadurch zu begründen, dass es in vielen Bundesländern immer schwieriger wurde, landwirtschaftliche Betriebe bzw. Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Ertragsschätzung bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren zu finden, die über die Erträge im Betrieb oder Berichtsbezirk Auskunft geben konnten bzw. wollten, so dass die Datenqualität spürbar nachgelassen hatte. Des Weiteren wurde für die Erntemenge das Stichprobenkonzept in der Gemüseerhebung systematisiert, so dass die Ergebnisse nur noch eingeschränkt mit der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren vergleichbar sind.

Weiterhin werden - gemäß der EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung - Kräuter wie Petersilie oder Schnittlauch seit 2010 nicht mehr in der Gemüseanbau- bzw. Gemüseerhebung erfasst, sondern nur noch in der Bodennutzungshaupterhebung unter Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen erhoben. Daher ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von 1998, 2010 und 2012 mit denen vorangegangener Erhebungen nicht in vollem Umfang gegeben.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: 2024 - 2012 + 1 = 13.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Gemüseerhebung jährlich ist.

#### 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die vor allem durch unterschiedliche Erfassungsgrenzen hervorgerufen werden.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Gemüseerhebung ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die ersten Ergebnisse der Spargel- und Erdbeerernte werden Ende Juli des Jahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse zu allen Gemüsearten liegen Ende Februar des Folgejahres vor.

#### Veröffentlichungen

Der <u>Statistische Bericht</u> steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung.

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Gemüseerhebung an.

#### Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem <u>GENESIS-Online</u> > 41215 Gemüseerhebung können Ergebnisse der Gemüseerhebung ab dem Jahr 1950 direkt abgerufen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: Statistikportal

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits-und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Wochenvorschau der Pressemitteilungen

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Gemüseerhebung, die als Download auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.



#### Gemüseerhebung 2024

**GEU** 

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren



Im Rahmen der Gemüseerhebung 2024 werden vorab im Juni ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Spargel und/oder Erdbeeren erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

#### Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z.B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

#### Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z.B.

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z.B.

Ealls Sie eine Antwort korrigieren müssen,

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 der Unter-

lage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 11) gekennzeichnet.

nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B. ....

GEU 2024 Seite 1

æ

	Name und Anschrift
Bitte zurücksenden an	
	Bemerkungen
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

#### Erläuterungen zum Fragebogen

- Anzugeben sind grundsätzlich alle Anbauflächen, die der Erzeugung von Spargel und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag).
- 2 Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als "nicht im Ertrag" anzugeben.
- Zu den Grundflächen und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Fall von Etagenanbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80%, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen

im Freiland zu zählen. Anzugeben sind grundsätzlich die im Laufe des Jahres 2024 überwiegend für Erdbeeren genutzten Flächen (Abschnitt 3; Code 1312) und die Grundflächen für Jungpflanzen Abschnitt 4; Code 1323).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

- Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zur Jungpflanzenanzucht genutzt wird (ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen). Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche.
- Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

Seite 2 GEU 2024

### Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2024

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Land- bau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, teilweise	Ja, vollständig 1  Ja, teilweise 2  Nein 3				
Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemeng	jen für	Spargel 202	4				
Spargel	Code	Anbauf	läche <b>K</b>	1	Code	Erntemeng (Feldabfuhr)	
		ha	a	m²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	<del></del>	ш	<u> </u>	4303	<del></del>	<u> </u>
Spargel (nicht im Ertrag)	1302			ш			
Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussich für Erdbeeren 2024	tliche E	Erntemenger	n				
Erdbeeren	Code	Anbauf	läche <b>E</b>	1	Code	Erntemeng (Feldabfuhr)	
		ha	a	m²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310				4313		
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	1311			ш			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1312				4314		
Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanze	n 2024						
Jungpflanzen	Code		läche 🖪	_			
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	1322	ha	a	m²			
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	1323						
Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten							
Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	Ja Nein		1 2			
Bemerkungen über besondere Ereignisse, d Einfluss hatten: (z.B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbe		die Ernte(me	enge)				

GEU 2024 Seite 3

### Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2024

Erdbeeren 2024							
Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Land- bau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständ Ja, teilweise Nein		_ 2			
Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemeng	en für	Spargel 202	4				
Spargel	Code	Anbauf	läche I	1	Code	Erntemeng (Feldabfuhr)	
		ha	a	m²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301				4303	<del></del>	
Spargel (nicht im Ertrag)	1302						
Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussich für Erdbeeren 2024	tliche E	Erntemenge	n				
Erdbeeren	Code	Anbaut	Anbaufläche 1		Code	Erntemeng (Feldabfuhr)	
Lidbooton	Code	ha	a	m²	Code	t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310				4313		
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	1311						
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1312				4314		
Bewirtschaften Sie Erdbeerflächen, für die Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Erntemengen angeben können?	Code 1330	Ja		_			
Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanze	n 2024	ļ					
Jungpflanzen	Code	Grundf	läche [	5			
		ha	a	m <sup>2</sup>			
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	1322			ىب			
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	1323				_		
Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten							
Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	Ja					
Bemerkungen über besondere Ereignisse, d Einfluss hatten: (z.B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbe		die Ernte(me	enge)		1		

Seite 4 GEU 2024



#### Gemüseerhebung 2024

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

**GEU** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der alle vier Jahre, beginnend 2012, stattfindenden Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. In diesem Rahmen wird in der Zeit von Juni bis September 2024 eine Vorerhebung zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

GEU Selte 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der Jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschlebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung ihrer Daten ist das für ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 

☑ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen Innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, Jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebs-

Selte 2 GEU

register nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe.
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind.
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die Im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der Jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber Jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre identität nachzuweisen, bevor weltere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die Jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

GEU Selte 3



Name des Amtes

#### Gemüseerhebung 2024 (S)

einschließlich Erdbeeren

**GES** 

Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

E-Mail: XXXXXXXXQXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bel Rückfragen bitte angeben)

RIHRE

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Online melde

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: Kennung: xxxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail

Name

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2024 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland

kräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

#### Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen (gefriergetrocknete Speiseerbsen sind jedoch anzugeben), Zierkürbisse, Speisekräuter (z.B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

#### Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

X ... die zutreffenden Antworten ankreuzen ha ... die zutreffenden Flächen 21 76 24 in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z.B. ...... ... die zutreffenden Erntemengen 4,9,5,3,7,0 in t und kg rechtsbündig eintragen, z.B. ..... Knollenfenchel ... eine Klartextangabe eintragen, z.B.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B. ....

lage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 11) gekennzeichnet.

· 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speise-

m<sup>2</sup>

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unter-

GES 2024 Seite 1

**Æ** 

		Name und Anschr	rift			
			e Ereigniss	e und Um	rerseits können Sie stände hinweisen,	
Abschnitt 1: Ökologische Produktion von C Erdbeeren 2024	Gemüse	und/oder				
Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Land- bau nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig Ja, teilweise				
Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemeng	jen für	Erdbeeren 2024				
		Anbaufläche	1		Erntemen	_
Erdbeeren	Code	ha a	m <sup>2</sup>	Code	(Feldabfuhi	r) 2 kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1250			4253		
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)3	1251					
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1252			4254		
Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanze	n 2024					
Jungpflanzen	Code	Grundfläche	5			
vungphanzen	Code	ha a	m²			
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland6	1262					
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	1111					
Abschnitt 4: Grundflächen des Gemüsear (ohne Grundflächen für Erdb		n Freiland 2024				
Für Grundflächen unter hohen beg (einschließlich Gewächshäusern) s		_	)			
		Grundfläche	5			
Gemüse	Code	ha a	m²			
Grundflächen im Freiland insgesamt	1260			•		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 2 GES 2024

Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2024 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gem	üseart	Code	Anbaufläche 1	Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2
			ha ar m²		t kg
	Blumenkohl7	1030		4150	
	Brokkoli7	1031		4151	
	Chinakohl	1032		4152	
nüse	Grünkohl (Braunkohl, Krauskohl, Palmkohl)	1033		4153	
Kohlgemüse	Kohlrabi7	1034		4154	
¥	Rosenkohl	1035		4155	
	Rotkohl7	1036		4156	<del></del>
	Weißkohl (einschließlich Spitzkohl)	1037		4157	
	Wirsing7	1038		4158	
	Chicoréewurzeln	1040			
	Eichblattsalat	1041		4161	
	Eissalat	1042		4162	
	Endiviensalat7	1043		4163	
	Feldsalat	1044	<del></del>	4164	<del></del>
	Kopfsalat	1045		4165	
müse	Lollosalat7	1046		4166	
Blatt- und Stängelgemüse	Radicchio7	1047		4167	
d Stär	Romanasalat (alle Sorten)	1048		4168	
att- un	Rucolasalat7	1049		4169	
B	Sonstige Salate	1050		4170	
	Spinat	1051		4171	
	Rhabarber	1052		4172	
	Porree (Lauch)	1053		4173	
	Spargel (im Ertrag)	1054		4174	
	Spargel (nicht im Ertrag)	1055			
	Stauden-/Stangensellerie	1056		4176	

GES 2024 Seite 3

# noch Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2024 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

-	der Menrrachnutzung)	Anbaufläche 1		1		Erntemenge (Feldabfuhr) 2		
Gen	üseart	Code	ha	a	m²	Code	t (Feldablulli)	kg
	Knollensellerie	1060				4180		
nüse	Möhren und Karotten	1061				4181		
Wurzel- und Knollengemüse	Radies7	1062				4182		
d Knol	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1063				4183		
el- un	Rote Rüben (Rote Bete)	1064				4184		
Wurz	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1065				4185		
	Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten)	1066				4186		
	Einlegegurken	1070				4190		
nüse	Salatgurken	1071	<del></del>	$\vdash$	$\longmapsto$	4191	<del></del>	
Fruchtgemüse	Speisekürbisse (z.B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	1072				4192		
ш.	Zucchini	1073				4193		
	Zuckermais	1074				4194		
ıte	Busch- und Stangenbohnen	1085	<del></del>	$\longmapsto$	$\longmapsto$	4205	<del></del>	
Hülsenfrüchte	Dicke Bohnen	1082				4202		
Hülse	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	1083			<u> </u>	4203		
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	1084				4204		
ten	Sonstige Gemüsearten   Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den  größten Erntemengen aufführen.							
ıüsear	ļ		<del></del>	$\longmapsto$	$\longmapsto$		<del></del>	
Sonstige Gemüsearten	1089	1090				4210		
onstig	ļ		<del></del>	$\overline{}$	$\longrightarrow$			
S				<b>—</b>				
	Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1094				4214		
Gen	üseanbau im Freiland insgesamt	1100		ш				

Seite 4 GES 2024

Abschnitt 6: Grundflächen des Gemüseanbaus unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2024 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Gemüse		Grundfläche 4 5					
Geniuse	Code	ha	a	m²			
Gewächshäuser, begehbare Folientunnel usw. (ohne Frühbeete)	1110						

Abschnitt 7: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2024

Gemüseart	Code Anbaufläche 1 4		4	Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2		
		ha	a	m²		t	kg
Feldsalat	1120				4220		
Kopfsalat	1121				4221		
Sonstige Salate	1122		$\longrightarrow$	$\longrightarrow$	4222	<del></del>	
Paprika (einschließlich Chili und Peperoni)	1123				4223		
Radies	1124				4224		
Salatgurken	1125				4225		
Tomaten	1126				4226		
Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen aufführen.  1129	1130				4230		
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134				4234		
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt							

Seite 5

GES 2024

#### Erläuterungen zum Fragebogen

Anzugeben sind grundsätzlich alle Anbauflächen, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2025) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d.h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2024 geerntet oder vermarktet werden.

#### Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Bei allen Kulturen ist, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, der für 2024 noch beabsichtigte Anbau anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

#### Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

- Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als "nicht im Ertrag" anzugeben.

- Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Beeten zählen hier zu den Grundflächen. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind die o.g. Flächen, die in 2024 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).
- 5 Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung 1).

#### Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z.B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

Seite 6 GES 2024

- 6 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.
- Die nachfolgende Tabelle mit den Roherträgen dient dazu, die Berechnung der Erntemenge von Stück- bzw. Bundware zu erleichtern. Es handelt sich dabei um bundesweite Ertragsspannen für den konventionellen Anbau.

Gemüsearten im Freiland	Roherträg pro Ant	je in dt/ha
Gemusearten im Freiland	von	bis
Blumenkohl	250	450
Brokkoli	150	300
Kohlrabi	300	550
Rotkohl	350	850
Weißkohl	400	1000
Wirsing	200	500
Eichblattsalat	200	400
Eissalat	300	600
Endiviensalat	350	700
Kopfsalat	300	500
Lollosalat	200	400
Radicchio	200	450
Romanasalat	200	450
Rucolasalat	80	300
Porree (Lauch)	300	550
Stauden-/Stangensellerie	400	600
Knollensellerie	350	650
Radies (Bund)	100	300
Rettich	200	600
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	250	700
Salatgurken	200	700
Speisekürbisse	200	400
Zuckermais	100	250
Sonstige Gemüsearten im Freilan	d	
Auberginen	120	240
Knollenfenchel	250	550

100

500

Melonen (Zucker- bzw. Wasser-) ....

8 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z.B. auch Melonen und sogenannte Microgreens (junge, essbare Keimpflanzen).

GES 2024 Seite 7



#### Gemüseerhebung 2024

einschließlich Erdbeeren

**GES** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der seit 2012 alle vier Jahre stattfindenden allgemeinen Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. Im Rahmen einer Stichprobenerhebung bei höchstens 6 000 Betrieben werden in der Zeit von Oktober bis Dezember 2024 zusätzlich die Jeweiligen Erntemengen erfragt. Ziel der Gemüseerhebung ist es, die Anbauflächen und die Erntemengen der einzelnen Gemüsearten sowie die Grundflächen der Jungpflanzen zu ermitteln. Mit der Gemüseerhebung werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage Ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, Ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

GES Selte 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen Innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, Jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

Selte 2 GES

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- dle Art des Betrlebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- dle Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- elne Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der Jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber Jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die Jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

GES Selte 3



#### Gemüseerhebung 2024

einschließlich Erdbeeren

**GEN** 

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bel Rückfragen bitte angeben)

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

RIHRE

Telefon oder E-Mail

## Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: Kennung: xxxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Name

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2024 werden alle Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland

 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

#### Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen (gefriergetrocknete Speiseerbsen sind jedoch anzugeben), Zierkürbisse, Speisekräuter (z.B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

#### Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen ..... ... die zutreffenden Flächen 21 76 24 in ha, a und m2 rechtsbündig eintragen, z.B. ..... Knollenfenchel ... eine Klartextangabe eintragen, z.B. ....

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 11) gekennzeichnet.

GEN 2024 Seite 1

				Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift  Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
	Abschnitt 1:	Ökologische Produktion von G Erdbeeren 2024	Semüse	e und/oder
		ewirtschaftung der Flächen mit		Ja, vollständig 1
	dem Kontrollver	ler Erdbeeren in Ihrem Betrieb fahren zum ökologischen Land-	1700	Ja, teilweise 2
	bau nach der Ve	erordnung (EU) 2018/848?		Nein 3
1	Abschnitt 2:	Anbauflächen für Erdbeeren 2	024	
	Erdbeeren		Code	Anbaufläche 1 ha a m²
	Erdbeeren im Fi	reiland (im Ertrag)	1250	
	Erdbeeren im Fi	reiland (nicht im Ertrag)2	1251	
		r hohen begehbaren Schutzab- schließlich Gewächshäusern) 🛭	1252	
	Abschnitt 3:	Grundflächen für Jungpflanze	n 2024	
	Jungpflanzen		Code	Grundfläche 4
				ha a m²
	Jungpflanzenan Gemüse und Er	dbeeren im Freiland5	1262	
	unter hohen beg	zucht von Gemüse und Erdbeeren gehbaren Schutzabdeckungen Gewächshäusern)3 5	1111	
	Abschnitt 4:	Grundflächen des Gemüseanl (ohne Grundflächen für Erdbe		n Freiland 2024
		Für Grundflächen unter hohen begei (einschließlich Gewächshäusern) sie		
	Gemüse	,	Code	Grundfläche 4
				ha a m²
	Grundflächen in	n Freiland insgesamt	1260	

Seite 2 GEN 2024

#### Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2024 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart			Anbaufläche 1			
Gen	nüseart	Code	ha	а	m²	
	Blumenkohl	1030				
	Brokkoli	1031				
	Chinakohl	1032		$\overline{}$	$\overline{}$	
üse	Grünkohl (Braunkohl, Krauskohl, Palmkohl)	1033				
Kohlgemüse	Kohlrabi	1034				
Ž	Rosenkohl	1035				
	Rotkohl	1036				
	Weißkohl (einschließlich Spitzkohl)	1037				
	Wirsing	1038				
	Chicoréewurzeln	1040		$\overline{}$	<u></u>	
	Eichblattsalat	1041				
	Eissalat	1042				
	Endiviensalat	1043				
	Feldsalat	1044				
	Kopfsalat	1045				
nüse	Lollosalat	1046				
gelger	Radicchio	1047		ш	<del></del>	
Blatt- und Stängelgemüse	Romanasalat (alle Sorten)	1048				
ıt- nuc	Rucolasalat	1049		ш	<b>—</b>	
Bla	Sonstige Salate	1050				
	Spinat	1051				
	Rhabarber	1052				
	Porree (Lauch)	1053				
	Spargel (im Ertrag)	1054		$\longmapsto$	$\longrightarrow$	
	Spargel (nicht im Ertrag)2	1055				
	Stauden-/Stangensellerie	1056		$\overline{}$	$\longleftarrow$	

GEN 2024 Seite 3

#### noch Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2024 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart			Anbaufläche 1			
Gem	üseart	Code	ha	а	m²	
	Knollensellerie	1060				
müse	Möhren und Karotten	1061				
Wurzel- und Knollengemüse	Radies	1062		$\overline{}$	$\overline{}$	
d Kno	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1063				
el- un	Rote Rüben (Rote Bete)	1064				
Wurz	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1065				
	Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten)	1066			<b></b>	
	Einlegegurken	1070				
nüse	Salatgurken	1071				
Fruchtgemüse	Speisekürbisse (z.B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	1072				
Œ	Zucchini	1073		$\overline{}$	$\leftarrow$	
	Zuckermais	1074				
#e	Busch- und Stangenbohnen	1085				
Hülsenfrüchte	Dicke Bohnen	1082				
Hülse	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	1083				
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	1084		$\overline{}$	$\overline{}$	
ten	Sonstige Gemüsearten   Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den  größten Erntemengen aufführen.					
Sonstige Gemüsearten						
е Gen	1089	1090				
onstig						
S				$\vdash \vdash \vdash$	$\longrightarrow$	
	Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1094				
Gen	nüseanbau im Freiland insgesamt	1100				

Seite 4 GEN 2024

Abschnitt 6: Grundflächen des Gemüseanbaus unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2024 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Gemüse	Code	Grundf	läche 🛚	4
Geniuse	Code	ha	a	m²
Gewächshäuser, begehbare Folientunnel usw. (ohne Frühbeete)	1110			

Abschnitt 7: Anbauflächen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2024

Schutzabdeckungen (einschlie	CIDITOTT	CWachsile	ausciii)	2021
Gemüseart	Code	Anbauf	läche 🛚	3
Geniuseart	Code	ha	a	m²
Feldsalat	1120			
Kopfsalat	1121			
Sonstige Salate	1122			
Paprika (einschließlich Chili und Peperoni)	1123			
Radies	1124			
Salatgurken	1125		$\longrightarrow$	$\longrightarrow$
Tomaten	1126			
Sonstige Gemüsearten 6				
Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen aufführen.				
1129	1130			
			$\longrightarrow$	$\overline{}$
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134			
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt	1140			

GEN 2024 Seite 5

#### Erläuterungen zum Fragebogen

Anzugeben sind grundsätzlich alle Anbauflächen, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2025) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d.h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2024 geerntet oder vermarktet werden.

#### Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

#### Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als "nicht im Ertrag" anzugeben.

- 3 Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Beeten zählen hier zu den Grundflächen. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind die o.g. Flächen, die in 2024 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3: Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).
- Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen
  genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen
  somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit
  Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt
  nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe
  Erläuterung 1).

#### Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z.B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

- Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.
- 6 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen und sogenannte Microgreens (junge, essbare Keimpflanzen).

Seite 6 GEN 2024



#### Gemüseerhebung 2024

einschließlich Erdbeeren

GEN

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die allgemeine Gemüseerhebung wird seit 2012 alle vier Jahre in der Zeit von Oktober bis Dezember durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Im Jahr 2024 werden alle Betriebe zu den Grund- und Anbauflächen von Gemüse sowie Erdbeeren befragt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage Ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, Ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

GEN Selte 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der Jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist Insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen Innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, Jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

Selte 2 GEN

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- dle Art des Betrlebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- dle Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der Jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber Jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die Jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

GEN Selte 3



### Qualitätsbericht

# Speisepilzerhebung



### 2024

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 17/03/2025

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611 75 / 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, mit mind. 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze.
- Rechtsgrundlage: Erhebung auf der Grundlage von §11c Absatz 1 Nummer 2 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
- · Statistische Einheiten: Landwirtschaftliche Betriebe mit der Erzeugung von Speisepilzen.
- Berichtszeitraum: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres durchgeführt wird.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Produktionsfläche, Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen und Art der Bewirtschaftung.
- Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Speisepilzanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.

3 Methodik Seite 6

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Befragung von landwirtschaflichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
- Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung): Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt item-non-response eine nur sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
- Beantwortungsaufwand: Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- · Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich gut.
- Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

Veröffentlichung der Ergebnisse: Mitte März des Folgejahres.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Zeitlich: Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.
- Räumlich: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.

7 Kohärenz Seite 9

 Input für andere Statistiken: Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

Verbreitungswege: Genesis-online und Publikationen
 (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

Keine

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Speisepilzerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

### 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Speisepilzerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Speisepilzflächen, welche die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Speisepilzerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von Januar bis Februar des Folgejahres. Der Berichtszeitraum ist somit das abgelaufene Kalenderjahr.

#### 1.5 Periodizität

Die Speisepilzerhebung wird jährlich durchgeführt.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABI. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 Der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394)
   in den jeweils geltenden Fassungen.

### 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausiblisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in

Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und - sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in Speisepilzbetrieben zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Speisepilzerhebung werden jährlich die Produktionsfläche, die Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei den Produktionsflächen von Speisepilzen handelt es sich um Flächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es handelt sich dabei um die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten, die im jeweiligen Jahr einmal oder auch mehrmals genutzt wurde.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Speisepilzerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Speisepilzerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

#### 3 Methodik

#### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Speisepilzerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online-Fragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe. Als

Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Speisepilzanbau ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Speisepilzanbau. Da es sich bei der Speisepilzerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Produktionsfläche von 0,1 ha und mehr auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt. Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Speisepilzerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die eine Produktionsfläche oberhalb der Abschneidegrenzen haben. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (Unit-Non-Response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Speisepilzerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle IDEV-Formulare ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Produktionsflächen von Speisepilzen werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet. In Deutschland werden weniger als 100 Speisepilzbetriebe zu dieser Erhebung herangezogen.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Speisepilzerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die Speisepilzerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Speisepilzerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe

Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Speisepilzerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft, die in der Bodennutzungshaupterhebung erfassten Flächen für Speisepilze insgesamt und ab 2013 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Speisepilzerhebungen herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin können jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Speisepilzerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 13 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Speisepilzerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Speisepilzerhebung gab es keine echten Antwortausfälle.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Speisepilzerhebung gab es keine Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis. Bei der Speisepilzerhebung wurden keine Werte imputiert.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Speisepilzerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse werden Mitte März des Folgejahres veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse termingerecht Anfang März des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

### 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Speisepilzerhebung wird nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt. In den restlichen Bundesländern gibt es augenblicklich keine gewerblichen Speisepilzbetriebe, die eine Produktionsfläche oberhalb der Abschneidegrenze haben. Es wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den beteiligten Bundesländern vergleichbar sind.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: 2024 - 2012 + 1 = 13.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Wenn es keine Brüche gegeben hat, entspricht der Indikator der Anzahl von Referenzperioden in der Zeitreihe, wie in diesem Fall. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Speisepilzerhebung jährlich ist.

#### 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. Berichtszeiträume bzw. unterschiedliche Erfassungsgrenzen betreffen.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Speisepilzerhebung ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Ergebnisse zu den Speisepilzen werden nach Bedarf durch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt bietet eine Tabelle zum Thema Speisepilzanbau an.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem <u>GENESIS-Online</u>> 41214 Speisepilzerhebung können Ergebnisse der Speisepilzerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

#### Statistik-Portal

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits-und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Wochenvorschau der Pressemitteilungen

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Speisepilzerhebung, die als Tabelle auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung steht.

### 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.



#### Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2021





Im Rahmen der Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2021 werden alle Betriebe Deutschlands mit einer

Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 1000 m²

#### befragt.

Dabei sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Mindest-Produtionsfläche von 1000 m² ist die vorhandene Kultur- oder Regalbodenfläche maßgeblich, unabhängig davon, wie oft diese im Jahr 2021 genutzt wurde.

Wenn in Ihrem Betrieb auf mindestens 1 000 m² Produktionsfläche Speisepilze erzeugt werden, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht erfüllt. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie	
die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.	X
eine Klartextangabe eintragen, z.B.	Kräuterseitlinge
	m²
die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z.B	9 5 3 7
Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.	<b>8</b>

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 1) gekennzeichnet.

PZE 2021 Seite 1

Bitte aktualisieren Sie inre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift	
	ı
Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	
nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,	

#### Erläuterungen zum Fragebogen

- Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABI. L. 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1500 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte "Ja, teilweise" an.
- Anzugeben sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2021 einmal oder auch mehrmals genutzt wurde. Bei Spezialpilzkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur einmal zu zählen.
- Anzugeben sind alle Ernteflächen von Speisepilzen, deren Erzeugnisse im Jahr 2021 geerntet wurden. Bei den Ernteflächen ist die Mehrfachnutzung der Produktionsfläche einzubeziehen. Die Produktionsfläche ist daher mit der Anzahl der Substratwechsel zu multiplizieren, soweit die Erntereife der Pilze noch im Jahr 2021 erreicht wurde. Bei Spezialpilzkulturen, die nicht auf ebenen Flächen gezüchtet werden, ist die Erntefläche ggf. entsprechend zu schätzen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die ihre Hauptwachstumsphase 2020 hatten und 2021 geerntet wurden, sind einzubeziehen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die zum Ende des Jahres 2021 noch keine Erntereife erreicht haben, sind nicht einzubeziehen.

- Anzugeben ist die marktfähige Ware (Frischmarkt- und Konservierungsware), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Speisepilze, der eventuell nicht geerntet wird und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 5 Zu den Zuchtchampignons z\u00e4hlen alle wei\u00dBen und braunen Sorten.
- Bei den Austernseitlingen ist eine unterschiedliche Vermarktung entweder von "Trauben" oder von "Hüten oder Kappen" möglich. Sind z.B. nur die Kappen aufgrund der Pilzgröße marktfähig, ist die Erntemenge der nicht marktfähigen Stiele nicht zu berücksichtigen. Siehe auch Erläuterung 4.
- Bei den sonstigen Spezialpilzkulturen sind in den drei Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Pilzarten (z.B. Kräuterseitlinge) mit den größten Erntemengen aufzuführen. Unter Code 1504 ist die Erntefläche und unter Code 1604 die Erntemenge anderer in der Klartexteintragung nicht aufgeführter Spezialpilzkulturen anzugeben. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu.

Seite 2 PZE 2021

### Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Speisepilzen 2021

in Ihrem Betrieb	ewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen dem Kontrollverfahren zum ökologischen ler Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1500	Ja, vollständig Ja, teilweise Nein		
Abschnitt 2:	Produktionsflächen von Speisepilzen	2021	2		
Speisepilze Bitte jede Produ	ıktionsfläche nur einmal angeben.	Code	m²		
Produktions- fläche für	Champignons	0255			
	andere Speisepilze	0256			
Abschnitt 3:	Ernteflächen (unter Berücksichtigung o und Erntemengen von Speisepilzen 2		hrfachnutzung)		
Speisepilzart		Code	Erntefläche 3	Code	Erntemenge 4
Champignons	5	1501		1601	<del></del>
Austernseitlinge	6	1502		1602	
Shiitake		1503		1603	
Sonstige Spezia Bitte die sonstig Erntemengen au	en Spezialpilzkulturen mit den größten				
1552		1553		1554	<del></del>
Sonstige zuvor	nicht aufgeführte Spezialpilzkulturen	1504		1604	
1	sgesamt Gie bei den Ernteflächen bzw. Erntemengen en Eintragungen der jeweiligen Spalte	1508		1608	
	über besondere Ereignisse, die auf die Viren- oder Pilzbefall)	e Ernte	(menge) Einfluss h	atten:	

PZE 2021 Seite 3



#### Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2024

PZE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen wird allgemein jährlich im Januar und Februar durchgeführt. Ziel der Erhebung von Speisepilzen ist es, die Ernteflächen und Erntemengen der einzelnen Speisepilzarten zu ermitteln. Zugleich werden hiermit die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 2 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>.

PZE Selte 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter // https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,

die Art der Bewirtschaftung,

Selte 2 PZE

- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

PZE Selte 3



### Qualitätsbericht

## Strauchbeerenerhebung



2024

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 03/02/2025

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611/ 75 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

#### Titel

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.
- Rechtsgrundlagen: Erhebung auf der Grundlage von § 17a bis § 17c Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
- · Statistische Einheiten: Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Strauchbeeren.
- Berichtszeitraum: Jährliche Erhebung, die in den Monaten September bis Dezember durchgeführt wird.

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: J\u00e4hrlich: Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst, die Strauchbeerenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gew\u00e4chsh\u00e4usern, die \u00f6kologische Wirtschaftsweise; alle drei Jahre: die Verwendung der Ernte.
- Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Strauchbeerenanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Befragung von landwirtschaflichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
   Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur im Härtefall möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften und fehlenden Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
- Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung): Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt Item-Non-Response nur eine sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
- Beantwortungsaufwand: Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
- Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

Veröffentlichung erster Ergebnisse: Mitte Februar des Folgejahres.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Zeitlich: Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und die Daten sind seitdem uneingeschränkt zeitlich miteinander vergleichbar.
- •Räumlich: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.

7 Kohärenz Seite 9

 Input für andere Statistiken: Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

 Verbreitungswege: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/">https://www.destatis.de/DE/Themen/</a> inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Keine.

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Strauchbeerenfläche von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

### 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Strauchbeerenerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, auf denen Strauchbeeren angebaut werden.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von September bis Dezember. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

#### 1.5 Periodizität

Die Strauchbeerenerhebung wird jährlich durchgeführt.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABI. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBL I S.2394)
   in den jeweils geltenden Fassungen.

### 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen

Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und - sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in den Betrieben mit Strauchbeerenfläche zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei einer Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, dass die Erntemenge in Regionen mit einem großem Anteil an Direktvermarktern tendenziell etwas ungenauer ist als die Fläche, da die Erntemengen geschätzt werden müssen (aufgrund von Selbstpflückern z. B.). Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Strauchbeerenerhebung werden jährlich die Anbaufläche und Erntemenge nach Strauchbeerenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, beim Schwarzen Holunder zusätzlich die Nutzungsart und beim Sanddorn zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst. Die Ernteverwendung wird zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, erhoben.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Anbaufläche umfasst auch die Flächen, auf denen noch nicht ertragsfähige Junganlagen stehen. Je nach Strauchbeerenart können Junganlagen ein oder mehrere Jahre keinen (Voll-)Ertrag liefern. Dadurch können die tatsächlichen Durchschnittserträge unterschätzt werden. Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten. Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet. Bei der Beurteilung des Ertrages ist zu berücksichtigen, dass in der Anbaufläche Flächen enthalten sein können, die (noch) nicht im Ertrag stehen bzw. nicht abgeerntet wurden.

#### 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt. Die erhobenen Daten fließen auch in die Land- und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den Ernährungs- und Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Strauchbeerenerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

### 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Strauchbeerenerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und - aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe. Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenanbau ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Strauchbeerenanbau. Da es sich bei der Strauchbeerenerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Anbaufläche von 0,5 ha und mehr im Freiland und/oder 0,1 ha unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Der Fragebogen für die Strauchbeerenerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Strauchbeerenerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die mindestens eine der beiden Abschneidegrenzen erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Strauchbeerenerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Strauchbeeren werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Strauchbeerenerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die Strauchbeerenerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Strauchbeerenerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Strauchbeerenerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft, die in der Bodennutzungshaupterhebung erfassten Flächen für Strauchbeeren insgesamt und seit 2013 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Strauchbeerenerhebungen herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin können jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Strauchbeerenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 12 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Strauchbeerenerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Diese ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Strauchbeerenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 1,3 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Strauchbeerenerhebung gab es keine Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil

imputierter Werte am Ergebnis. Bei der Strauchbeerenerhebung wurden nur in wenigen Einzelfällen Werte imputiert.

#### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Strauchbeerenerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung werden ca. 6 Wochen nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse termingerecht Mitte Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

### 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Strauchbeerenerhebung wird in allen Bundesländern, außer Berlin und Bremen, durchgeführt. Dabei wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den Bundesländern vergleichbar sind.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: 2024 - 2012 + 1 = 13.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Wenn es keine Brüche gegeben hat, entspricht der Indikator der Anzahl von Referenzperioden in der Zeitreihe, wie in diesem Fall. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Strauchbeerenerhebung jährlich ist.

### 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum der Erhebung betreffen.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Strauchbeerenerhebung ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Ergebnisse zur Strauchbeerenernte werden Mitte Februar in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt bietet aktuelle Tabellen zum Thema Strauchbeerenerhebung an

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/strauchbeerenanbau.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/oekologisches-obst.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/1-strauchbeerenanbau-groessenklasse.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/2-strauchbeerenanbau-groessenklasse.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/3-oeko-strauchbeerenanbau-groessenklasse-betriebe.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/4-oeko-strauchbeerenanbau-groessenklasse-flaeche.html

#### Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem <u>GENESIS-Online</u>> 41232 Strauchbeerenerhebung können Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <a href="https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter">https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter</a>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits-und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/\_inhalt.html

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/- innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Strauchbeerenerhebung, die über das Datenbanksystem <u>GENESIS-Online</u> des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise	
Keine.	



#### Strauchbeerenerhebung 2024

SBE

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Name:

Telefon oder E-Mail:

## **Online melden**

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: Kennung: xxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxxx

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2024 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0.5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.

Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

ı	Bitte	gehen	Sie	beim	Austüllen	des	⊦rage	bogens	wie 1	olg:	t vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

ha a m²

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z.B. ...

Jostabeeren

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,

... eine Klartextangabe eintragen, z.B. ....

28

relis sie eine Antwort korrigieren mussen, nehmen sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. 1) gekennzeichnet.

SBE 2024 Seite 1

	Name und Anschrift
	Remerkungen
	Bemerkungen
	Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,
	die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
Erläuterungen zum Fragebogen	
	Doi don constigen Otravishhaaren ira Fariland sind ira
Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren     in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grund	Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den heiden Klastevteintragungen die nicht aufgeführten.
in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grund-	den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z.B. Jostabeeren,
sätzen der Verordnung (EU) 2018/848 über die öko- logische/biologische Produktion und die Kennzeichnung	Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen.
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABI. L 150	Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die
vom 14.06.2018, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem	Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht
obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich	aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter
zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700	Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge
mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen	
•	sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen
ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte "Ja, teilweise" an.	begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächs-
2 Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der	häusern anzugeben.
Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich	5 Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzab-
Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von	deckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze
Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten	oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/
Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen	unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder an-
Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies	deren hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas,
im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren	fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen
anzugeben.	Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr
anzagoson.	dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 %
3 Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon,	und mehr. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei
ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht.	Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen
Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der	Materialien gilt die Dacheindeckung.
Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist	Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-
der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern	kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie
verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht	Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %,
hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder	Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme
anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte	und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutz-
beeinflussenden Faktoren anzugeben.	abdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.
Ernte beeinflussende Faktoren	
Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende	
Faktoren (z.B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung,	
Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angel	pen:

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 2 SBE 2024

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von S	Strauch	beeren 2024				
Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit	Code	Ja, vollständig				▶□ 1
Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?		Ja, teilweise			2	
		Nein				3
Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemeng	jen von	Strauchbee	ren 2024	ŀ		
Strauchbeerenart	Code	Anbaufläche (einschließlich Junganlagen)		Code	Erntemenge 3	
Strauchbeerenart		(01110011110110110	ii ouiiguiii	agon,	Code	
	Code	ha	a	m²	Code	kg
Strauchbeeren im Freiland	Couc	`			Code	kg
Strauchbeeren im Freiland  Johannisbeeren, Rote und Weiße		ha			1741	kg
	1701	ha				kg
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701	ha		m²	1741	

1746

1747

1748

1750

1751

1752

1716

1780

1785

1786

1790

Schwarzer Holunder ...... 1705

...... 1710

...... 1711

..... 1717

1715

1781

1789

Holunderblüten .....

Sanddorn (nicht abgeerntet) ...... 1709

Strauchbeeren im Freiland ...... 1740

Sonstige Strauchbeeren ...... 1782

ohne Code 1747 .....

davon Ernte als: Holunderbeeren .....

Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4
Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen aufführen.

Sonstige zuvor nicht aufgeführte

Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich

Stachelbeeren .....

Brombeeren .....

Aroniabeeren .....

Gewächshäusern 5

Strauchbeeren insgesamt

Himbeeren ..

1714

Abschnitt 3: Verwendung der Strauchbeerenernte 2024						
Verwendung als				nicht		
Tafelobst		Verwertungs-/ Industrieobst		vermarktet		Gesamt in Prozent
Code	in Prozent	Code	in Prozent	Code	in Prozent	
1791		1792		1793		_1,0,0,

SBE 2024 Seite 3



#### Strauchbeerenerhebung 2024

SBE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein Jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerenarten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage Ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, Ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter 

☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

SBE Selte 1

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/">https://www.gesetze-im-internet.de/</a>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der Jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen Innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
   https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, Jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- dle Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstätistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Selte 2 SBE

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

#### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- dle Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der Jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber Jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können Jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die Jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

SBE Selte 3